

notar inhalt

| | |
|--|----|
| notar editorial | 29 |
| notar impressum | 32 |
| notar info | |
| Qualität oder die Stunde der Wahrheit von <i>Herrn Wilhelm Markl, Airport Consulting Vienna, Wien</i> | 30 |
| Novellierung der Kostenordnung | 36 |
| notar politik | |
| Alles aus einer Hand oder Interessenverflechtung? Ein Diskussionsbeitrag von <i>Frau Elfriede Bittner-Vogt, Präsidentin des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufs in Bayern e.V.</i> | 50 |
| Gebührengrenzen und Haftungsbegrenzung, <i>RA u. Stb Dr. Armin Hergeth, München</i> | 51 |
| notar international | |
| Bericht aus der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, <i>Notar Dr. Helmut Fessler, Präsident der U.I.N.L., Krefeld</i> | 52 |
| notar intern | |
| Exklusiver Versicherungsschutz für Ihre privaten Vermögenswerte – TOPKAPI; Funk Gruppe | 55 |
| Mietrechtsreformgesetz | 57 |
| Entwurf des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro | 58 |
| notar echo | |
| Errata | 58 |
| notar kurz vor schluss | |
| Elektronik & Urkunde | 58 |
| EU-Geldwäsche-Richtlinie – Spitzengespräch im BMJ | 59 |
| Terminänderung | 59 |

notar editorial



*Liebe Leserinnen
und Leser,*

die vom Deutschen Notarverein im letzten Heft vorgestellten Empfehlungen zur Vergütung des Testamentsvollstreckers stießen, wie diverse Pressemeldungen belegen, auf sehr große Resonanz. Nicht minder positiv war die Resonanz auf den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH). Die Zahl der Teilnehmer bei den vier Fortbildungsveranstaltungen lag ebenso deutlich über den Erwartungen wie die Zahl der Anmeldungen für die Aufnahme in die Schiedsrichterlisten. Für den Herbst dieses Jahres sind weitere, auf den bisherigen Veranstaltungen aufbauende Fortbildungen geplant.

Die von den Bundesländern angestrebte Novellierung der Kostenordnung ist für den Berufsstand der Notare eine ganz wesentliche Angelegenheit. Der Vorstand des Deutschen Notarvereins ist um eine breite Diskussion über die anzustrebenden Inhalte der Reform bemüht. Aus diesem Grunde werden im Auszug die wesentlichen Inhalte der bisherigen Stellungnahmen zum neuesten Diskussionsentwurf wiedergegeben.

In der Rubrik *notar international* bietet Ihnen der Präsident der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, Notar Dr. Helmut Fessler, eine Zwischenbilanz seiner Amtszeit.

Zuletzt erlaube ich mir, Sie auf den Beitrag von Herrn Markl aufmerksam zu machen. Darin wird auf die Frage der Qualitätssicherung im Notariat eingegangen und über die vorbildlichen Anstrengungen der österreichischen Kollegen auf diesem Gebiet berichtet.

Herzlichst Ihr

Markus Riemenschneider

Qualität – oder die Stunde der Wahrheit

Heute spricht jeder von Qualität, bietet Qualität, wenige wissen aber offensichtlich so richtig, was das für ihren Berufstand bedeutet, worin die geforderte Qualität für die Kunden/Klienten tatsächlich besteht und ob und wie sich die Qualitätsansprüche ändern.

Im Bereich der Qualität begeben sich vor allem Anbieter von Dienstleistungen auf ein unsicheres Terrain. Da Notare ebenso den Dienstleistern zugeordnet werden, sie werden in der Folge als Rechtsdienstleister bezeichnet, haben sie sich ebenfalls den oben angeführten Fragen zu stellen.

Ob nämlich tatsächlich die Anforderungen und Erwartungen der Klienten erfüllt werden, entscheidet in der so genannten „Stunde der Wahrheit“ nur der Klient allein. Diese „Stunde der Wahrheit“ ist der Zeitpunkt des ersten Kontaktes des Klienten mit einem Angehörigen einer Notariatskanzlei.

Vom ersten Telefonkontakt bis zur Übergabe der Urkunde steht somit das jeweilige Notariat auf dem „Prüfstand“. Und nur der Klient entscheidet, ob und wie stark seine Anforderungen und Erwartungen tatsächlich erfüllt werden.

Untersuchungen des Kundenverhaltens im Bereich der Dienstleistung haben ergeben, dass, trotz anderer Erwartungen, der Stellenwert der Qualität im Vergleich zum Preis sehr hoch angesiedelt ist.

Wichtigkeit aus Sicht der Kunden haben

- Qualität und Funktionalität der Dienstleistung
- Liefertreue
- Gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Gerade Dienstleistungsunternehmen operieren sehr stark mit dem Begriff Qualität und behaupten oft, mit bester Qualität zu arbeiten. Vorsicht bei solchen Behauptungen, hier gilt es misstrauisch zu sein, denn die Qualität an sich, die jeder so gerne hätte, gibt es leider nicht! Qualität ist, wie den vorigen Ausführungen zu entnehmen ist, immer mit dem **subjektiven Wahrnehmen** aller Dienstleistungsmerkmale durch den Klienten verbunden. Qualität unterliegt damit dem subjektiven Urteil des Klienten. Zusätzlich wird die Qualitätserfüllung immer im Vergleich mit einem Hauptkonkurrenten gemessen.

Ein Beispiel aus der Lebensmittelbranche, das sich sehr leicht auf den Notariatsbetrieb umlegen lässt, soll helfen, die Subjektivität von Kundenurteilen zu verstehen:

Die Qualität eines Lebensmittels wird nicht primär von der lebensmitteltechnischen Beschaffenheit bestimmt, sondern vom subjektiven Geschmackserlebnis des Kunden! Das Geschmackserlebnis wiederum korreliert stark mit der Verpackung und dem Image des Geschäftes, in dem das Produkt gekauft wird.

Qualität war bereits im Strategiepapier der österreichischen Notariatskammer, das im Jahr 1992 erstmalig entwickelt wurde und jährlich überarbeitet wird, ein zentraler Bestandteil. Aufgrund der geringen Zahl der Notariate in Österreich im Vergleich zur Konkurrenz bedeutete und bedeutet die Zielsetzung, mit dem Notariat in Richtung Qualitätsführerschaft zu gehen und damit besser sein zu wollen als die Konkurrenz, einen Weg zur Behauptung der Notare auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.

Das österreichische Notariat hat sich, wie bekannt, mit dem Thema

Qualität – Qualitätsmanagement eingehend auseinander gesetzt. Ein auf der ISO 9000 aufbauendes Qualitätsmanagementsystem wurde entwickelt. Die schrittweise Einführung dieses Systems zeigt, wie Rückmeldungen bestätigen, erste Erfolge.

Aufgrund von Vorarbeiten im Jahr 1995 erfolgte durch den Delegiertenrat des österreichischen Notariats die Beauftragung einer gemischten Arbeitsgruppe (Notare, Notariatsmitarbeiter und externer Berater), die begonnene Arbeit fortzusetzen und über die Arbeitserfolge laufend zu berichten.

Das Thema Qualität bzw. Qualitätsmanagementsystem fand nach dem Motto: Wozu benötigen wir das, wir haben sowieso Qualität, immer die neuen Marketingtrends, das kostet nur und bringt nicht viel, die Liste der „Argumente“ ließe sich weiter fortsetzen, vorerst wenige Anhänger.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe ließ sich dennoch nicht entmutigen und entschied sich schon zu Anfang dafür, nicht den „klassischen“ Weg in Richtung Zertifizierung nach ISO 9000 zu gehen, sondern einen eigenen Weg in Anlehnung an die Norm ISO 9000.

Dies deshalb, um einerseits spezifische, an die Bedürfnisse des Notariats angepasste Qualitätsnormen zu erarbeiten und einzuführen, andererseits um auch für eine mögliche Zertifizierung nach ISO 9000 gerüstet zu sein, falls die Forderung danach von außen (Konkurrenz, Partner, Klienten) auf das Notariat zukommen sollte.

Umgelegt auf die Situation der Notare als Rechtsdienstleister ergaben sich bei den zahlreichen Grundsatzdiskussionen des Begriffes Qualität zwei Qualitätsaspekte, die nicht von

einander zu trennen sind und die das Image des Notariats wesentlich bestimmen. Die Arbeitsgruppe unterschied zwischen einer „inneren“ und „äußeren“ Qualität.

Innere Qualität

Dabei handelt es sich um jenen Teil der notariellen Arbeit, der den fachlich/rechtlichen Aspekt betrifft und den der Klient bestenfalls im Vergleich mit gleichen oder ähnlichen Fällen in seinem Verwandten- und Bekanntenkreis in einem gewissen Maße zu beurteilen vermag.

Diese Art der Qualität zeigt sich, wenn überhaupt, erst nach längerer Zeit, nämlich dann, wenn zum Beispiel der GmbH-Vertrag trotz Streitigkeiten der Gesellschafter „hält“.

Äußere Qualität

Dieser Qualitätsaspekt bezieht sich auf unmittelbare Wahrnehmungen des Klienten. Diese Art der Qualität ist rasch erkennbar, leicht vergleichbar und wird sofort beurteilt.

Beide Begriffe gemeinsam versuchen, die „Gesamtqualität“ des Notariats zu erfassen, und lassen sich, wie folgt, detailliert beschreiben:

Die innere Qualität erfordert:

- Vorbereitung des Notars/des Juristen auf den Klienten, die Causa
- „stimmige“, juristisch einwandfreie Arbeit
- Nachverfolgbarkeit des Aktenlaufes
- Fehlerfreiheit
- Zufriedenheit der am Rechtsgeschäft Beteiligten

Die äußere Qualität erfordert:

- Termingestaltung, Termineinhaltung
- Positives Erscheinungsbild der Kanzlei

- Technische Ausrüstung auf dem neuesten Stand
- Erscheinungsbild des Kanzleipersonals
- Art der Klientenbetreuung (persönlich, telefonisch)
- Kosteninformation, Leistungstransparenz und Stimmigkeit beim Preis-Leistungs-Verhältnis
- Äußere Form der Urkunden
- Rasche, sichere Zusendung von Unterlagen und Urkunden an den Klienten
- Anbieten von Zusatzleistungen
- Sofortiges Eingehen auf Reklamationen

Diese Aussagen zum Begriff Qualität, vorerst Hypothesen, wurden als Bestandteil der zweiten, österreichweit durchgeführten Marktforschung überprüft. Die Arbeitsgruppe wollte wissen, was sich die Klienten vom Notariat/dem einzelnen Notar erwarten bzw. ob alle Anforderungen erfüllt werden. Die Erkenntnisse dieser Marktforschung flossen in das Qualitätsmanagementsystem ein, welches laufend überarbeitet bzw. verbessert wird. Dieser kontinuierliche Verbesserungsprozess wird nicht nur von jenen Notaren gefordert, die in ihren Kanzleien das System bereits anwenden, sondern gilt selbstverständlich auch für die verantwortliche Arbeitsgruppe.

Zur grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Begriff Qualität gesellte sich rasch ein zweiter Diskussionspunkt. Darf, soll das Notariat, jedes Notariat als ein eigenes Unternehmen bezeichnet werden? Diese nach Ansicht mancher Standesmitglieder „eigenwillige“ Ansicht setzte sich langsam durch und somit darf, ganz offiziell, jedes Notariat als ein eigenständiges Unternehmen, agierend in seinem (un-)mittelbaren Markt, betrachtet werden. Warum bedurfte es dieser Betrachtungsweise? Qualitätsmanagement gehört zu den notwendigen Marketingbemühungen jedes Notariats und der Erfolg des Unternehmens Notariat hängt davon ab, wie

es den Anforderungen seines Marktes gerecht wird.

Drei wesentliche Kriterien bestimmen den Erfolg eines Unternehmens und hängen unmittelbar mit Qualität zusammen:

- Die Qualität der Arbeit
- Die Kosten und
- Die Zeit, in welcher die Arbeit erledigt wird.

Zusätzlich ist noch eine der wesentlichsten Forderungen des Dienstleistungsmarketing zu erfüllen. Sie lautet: **Leistungsversprechen müssen exakt eingehalten werden!**

Diese Forderung stellt somit an den Rechtsdienstleister Notar höchste Anforderungen, denn er verkauft ein „unsichtbares“ Produkt – eben eine Dienstleistung. Lediglich der „output“ aller Bemühungen in der Notariatskanzlei – z.B. das Produkt Urkunde – ist (be-)greifbar.

Was bedeutet die Nichterfüllung eines Leistungsversprechens?

Aus Verbraucherstudien sind folgende generelle Erkenntnisse abzuleiten:

- ▶ Konsument/Klient mit einer positiven Lösung zufrieden gestellt
- = **Positive Reaktion an 5 andere** Konsumenten/Klienten weitergegeben
- ▶ Konsument/Klient mit einer schlechten Lösung verärgert
- = **Negative Reaktion an 10 andere** Konsumenten/Klienten weitergegeben

Noch gravierender tritt dieser Effekt bei **teuren Dienstleistungen** auf, zumindest wird der Begriff teuer oft mit dem Notariat verbunden.

- ▶ Konsument/Klient mit einer positiven Lösung zufrieden gestellt
- = **Positive Reaktion an 8 andere** Konsumenten/Klienten weitergegeben

► Konsument/Klient mit einer schlechten Lösung verärgert

= Negative Reaktion an 16 andere Konsumenten/Klienten weitergegeben

Welches Unternehmen kann es sich leisten, sich mit einer schlechten Leistung 10 oder sogar 16 „Gegner“ zu schaffen?

Die intensive Auseinandersetzung der Arbeitsgruppe mit diesen Themenbereichen und den daraus abgeleiteten Forderungen an das Notariat hatte nicht nur Einfluss auf die Inhalte/Bausteine des Qualitätsmanagementsystems, sondern zeigte auch zusätzliche Auswirkungen auf die Marketingarbeit des österreichischen Notariats.

Die Zielsetzungen des Qualitätsmanagementsystems

Aufgrund der angeführten Erkenntnisse wurden folgende Zielsetzungen definiert:

- Dem Klienten signalisieren, dass das Notariat bemüht ist, *nach bestimmten Regeln* die **Anforderungen, Erwartungen und Bedürfnisse seiner Klienten (= die Qualität)** zu sichern, etwaige Fehler rasch zu beseitigen und dafür zu sorgen, *dass erkannte Fehler kein zweites Mal auftreten*
- **Aufwertung** des Notariates und **Stärkung** seiner Position im **Wettbewerb**
- Bessere Möglichkeiten der Kanzleiführung
- Mehr **Klarheit und Überschaubarkeit** in den kanzleiinternen Abläufen
- **Messbarkeit** der kanzleiinternen Abläufen
- Festlegen kanzleispezifischer **Qualitätsstandards**
- **Kostenreduzierung** durch größtmögliche Vermeidung von Fehlleistungsaufwänden bzw. anderer Störfaktoren

■ **Absicherung** der Kanzlei in Bezug auf etwaige **Haftungsfälle**

- **Zufriedenere Mitarbeiter/Verbesserung der Arbeitsvoraussetzungen** durch
 - eindeutige Abläufe
 - klare Verantwortungen
 - verbesserte Schnittstellenfestlegungen (wer arbeitet mit wem zusammen?)

Generelle Grundsätze

Die gelisteten Grundsätze bilden die Basis für die Arbeit im Qualitätsmanagementsystem

- Jeder Angehörige einer Kanzlei ist im Rahmen der Arbeitserledigung für den Klienten **zugleich Kunde und Lieferant**.

Das bedeutet:

Jeder Kanzleiangehörige verrichtet eine Tätigkeit für jemanden (**dann ist er Lieferant**) und erhält eine Leistung von jemandem (**dann ist er Kunde**).

Man kann also sagen: **Der „Kunde“ ist immer der nächste Arbeitsschritt.**

Im Sinne des Qualitätsmanagementsystems sprechen nur **Zahlen, Daten und Fakten (die Suche nach dem/den Schuldigen sollte es nicht mehr geben!)**.

Es gilt für **alle** Angehörigen einer Kanzlei, dass Fehler, **die einmal erkannt und abgestellt wurden, kein zweites Mal** auftreten dürfen.

Jeder Angehörige einer Kanzlei ist in erster Linie **selbst** für die Qualität seiner erbrachten Leistung **verantwortlich. (Keine Rückdelegation!)**

Alle Kanzleiangehörigen arbeiten **ständig** daran, die Abläufe zur Dienstleistungserbringung zu **verbessern. (kontinuierlicher Verbesserungsprozess)**

Alle Tätigkeiten im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung für den

Klienten werden als **Prozesse** bezeichnet. **Die Sicherung der Qualität erfolgt während der gesamten Dienstleistungserbringung = während des Prozesses.**

Die Umsetzung der Norm verlangt von jedem Angehörigen einer Notariatskanzlei **eine positive Grundeinstellung**.

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Schriftleitung:

Markus Riemenschneider, Geschäftsführer des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Henryk Haibt, Geschäftsführer der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: DM 40,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: DM 12,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Anzeige BECK-VERLAG - 1/1 - s/w

lung zu Qualität und Klientenorientierung.

Die Bausteine des Qualitätsmanagementsystems

Für die praktische Anwendung im Notariat wurden die 20 Kapitel der ISO-Norm anders geordnet bzw. zusammengefasst. Es gibt daher derzeit 4 Hauptkapitel. Angesichts der Skepsis im Stand war es wichtig, die erforderlichen Unterlagen wie Checklisten, Fragebögen, Leitfäden, Formulare etc. so zu gestalten, dass unmittelbar nach einer Einschulung im Rahmen der ausgeschriebenen Seminare die Anwendung im eigenen Notariat möglich ist.

1. Grundlagen des Qualitätssystems

- Kanzleileitbild
- Qualitätspolitik
- Qualitätsziele
- Unternehmensziele
- Selbsteinschätzung der Kanzlei
- Marketing
- Clienting

Dieses Kapitel beschäftigt sich hauptsächlich mit unternehmerischer Arbeit, der sich der Notar als Unternehmer zu stellen hat. Die Definition des Leitbildes, der qualitativen und quantitativen Ziele, eine Überprüfung der eigenen Kanzlei auf vorhandene innere und äußere Qualität etc. bilden die **Grundlage** für die Kanzleiführung, die Orientierung der Mitarbeiter und somit die Einführung des Qualitätsmanagementsystems in der eigenen Kanzlei. Wer sich diesen Hausaufgaben nicht stellen möchte, dem wird geraten, von der Einführung des Qualitätsmanagementsystems fürs Erste abzusehen.

2. Grundlagen der Kanzleiorganisation

- Das Mitarbeitergespräch (Mitarbeiterförderungs- und Kritikgespräch)
- Mitarbeiterbeurteilungsblatt

- Analyse der Mitarbeiterbedürfnisse/-zufriedenheit
- Leitfaden zur Durchführung von Einstellungsgesprächen
- Personalfragebogen
- Unterlage zur Erstellung eines Anforderungsprofils
- Kompetenzverteilung
- Stellenbeschreibung
- Einschulungsplan für neue Mitarbeiter
- Aus- und Weiterbildungsplanung
- Besprechungsprotokoll
- Fehlerprotokoll
- Kontrolle
- Externe Dienstleister
- Beauftragungsblatt
- Bewertung externer Dienstleistungen
- Abkürzungsverzeichnis

Menschen erbringen Leistungen, Menschen erbringen Qualität. Das System ist daher stark auf die Mitarbeiter, deren Auswahl, richtige Führung, Aus- und Weiterbildung ausgerichtet. Der Gebrauch der gelisteten Dokumente erleichtert den Weg zum zufriedeneren Mitarbeiter und den angestrebten verbesserten Arbeitsbedingungen, wie in den Zielen formuliert.

3. Information und Auftragserteilung

- Telefonische Anfrage
- Gesprächsnotiz
- Informations- und Auftragserteilungsblätter
- Checklisten

Diese Dokumente ermöglichen Leistungs- und Kostentransparenz. Nur ein Beispiel: Mit dem Informations- und Auftragserteilungsblatt wird beim Erstkontakt mit dem Klienten die mögliche Causa besprochen. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Fragen und eine Liste benötigter Dokumente des Klienten sind auf diesem Blatt angeführt.

Am Ende des Erstgespräches wird dem Klienten aufgrund der besprochenen Leistungen der Preis für die notarielle Leistung genannt. Das Informations- und Auftragserteilungsblatt wird vom Klienten gegengezeichnet. Der Notar hat eine schriftliche Beauftragung, der Klient einen Kostenvorschlag. Skeptiker können sich bei österreichischen Kollegen informieren, es gibt damit keine Schwierigkeiten. Eher das Gegenteil!

4. Aktenbearbeitung

- Erledigungsblatt
- Zeiterfassung
- Aktenarten mit Buchhaltungskonten
- Aktenbearbeitung
- Klientenfragebogen (Bewertung der Kanzlei)
- Formulare
- Arbeitsbehelfe (z.B.: Bibliotheksliste)
- Checkliste Internes Qualitätsaudit

Beschäftigen wir uns hier mit dem Erledigungsblatt: Alle zur Erledigung des Auftrages notwendigen Leistungen der Kanzlei werden gelistet, der Aktenpiegel wird erstellt, die entsprechenden Bearbeiter (Juristen/Sachbearbeiter, sie können selbstverständlich auch weiblich sein!) werden eingetragen und jeder weiß, was er zu tun hat.

Entsprechende Spalten sehen Prüfvermerke mit Datum vor, es gibt somit Kontrollen während der Leistungserstellung und zugleich bei korrekter Führung dieses Formulars einen anerkannten Nachweis bei möglichen Haftungsfällen. Und noch etwas: Das Suchen eines Aktes, das in grauen Vorzeiten oft ganze Kanzleibesetzungen beschäftigt haben soll, fällt auch weg, es ist nämlich nachvollziehbar, wann welchen Teil des Aktes bearbeitet.

Bevor der erste EDV-Freak Fragen stellt: Alle gelisteten Unterlagen gibt es selbstverständlich auch auf EDV-Basis!

Ganz so selbstverständlich war der Weg der Arbeitsgruppe bei der Einführung des Qualitätsmanagementsystems in verschiedenen Kanzleien nicht. Im Wesentlichen wurden die folgende Probleme festgestellt, die allerdings bei gutem Willen, ich erinnere an das Kapitel 1 (unternehmerische Arbeit), vermieden werden können:

- Mangelnde Selbstdisziplin
- Keine oder nur geringe Einstellungsänderung
- Wenig Bereitschaft der Mitarbeiter, umzudenken und mehr Verantwortung zu übernehmen
- Wenig Bereitschaft des Notars, Aufgaben an die Mitarbeiter zu delegieren
- Oberflächlichkeit, keine tief gehenden Veränderungen akzeptieren
- Individualismus, es befasst sich jeder mit seiner „eigenen“ Qualität

- Tradition: Warum etwas verändern, es war schon immer so und wir sind damit gut gefahren
- Geringe Bereitschaft, den Aufwand, der mit der Einführung verbunden ist, auf sich zu nehmen.

Zum Abschluss noch einige Bemerkungen zum Thema: Was bedeutet die Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems?

Glauben Sie bitte nicht, dass die Anwendung eines solchen Systems wirklich bedeutet, Qualität zu haben. Die Erfüllung der Erwartungen und Anforderungen hängt von Ihrem ständigen Bemühen um Qualität ab.

Mit der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems signalisieren Sie aber dem Klienten, dass Ihr Notariat bemüht ist,

- nach bestimmten Regeln seine An-

forderungen und Erwartungen zu erfüllen,

- vorhandene Fehler rasch zu beseitigen bzw.
- zu verhindern, dass diese sich wiederholen.

Der Nutzen des Systems für den Anwender liegt daher in der **Außenwirkung**, das heißt Imagebildung, vor allem aber in der **Innenwirkung**, und das bedeutet Ablaufverbesserung, Fehlerreduktion und Reduktion der Fehlerkosten. Haben Sie schon einmal ausgerechnet, was es Sie kostet, schlechte Arbeit nochmals erledigen zu müssen, abgesehen von dem Unwillen, der sich daraus für alle Beteiligten ergibt?

Anzeige RALF SCHIRM - s/w

Film vorhanden

Novellierung der Kostenordnung

Aufgrund eines Auftrags der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister zur Vorbereitung einer Gesamtreform des Justizkostenrechts hat eine Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferenten unter Federführung des Justizministeriums Baden-Württemberg einen Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung erarbeitet. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Diskussionsentwurf (Stand 24. Juni 1999) drei Stellungnahmen abgegeben. Wesentliche Passagen der beiden letzten Stellungnahmen werden im Nachfolgenden auszugsweise abgedruckt.

A) Auszug aus der Stellungnahme vom 30. September 1999

...

1.

Der Deutsche Notarverein unterstützt das Anliegen der Arbeitsgruppe, in einem einheitlichen Kostengesetz für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl die Gerichtskosten als auch die Notarkosten abschließend zu regeln. Die Zusammenfassung der Gerichts- und Notarkosten in einem Gesetz ist auf Grund der engen Verflechtung beider Bereiche sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht geboten und dient dem Anliegen des Entwurfs, nämlich Transparenz in Kostenfragen zu schaffen, und erleichtert die künftige Handhabbarkeit.

Der Deutsche Notarverein stimmt ferner der Systematik des Entwurfs zu. Die Gliederung in Gemeinsame Vorschriften, Kosten der Gerichte und Kosten der Notare führt zu einer übersichtlichen Gestaltung des Gesetzes.

Der Deutsche Notarverein begrüßt, dass der Entwurf grundsätzlich an der Wertgebühr festhält, wodurch

im Grundsatz über die damit verbundene Quersubventionierung vor allem für die unteren und mittleren Einkommenschichten der Bevölkerung eine zumutbare Kostenbelastung erwartet werden kann. Im Übrigen führt nur die Wertgebühr zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Kosten auf der einen Seite und dem Aufwand und der mit hohen Geschäftswerten verbundenen entsprechenden Risikotragung auf der anderen Seite.

In Übereinstimmung mit den anderen Berufsverbänden steht der Deutsche Notarverein Festgebühren und Höchstwerten kritisch gegenüber, da die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, dass im Regelfall keine ausreichende Anpassung dieser Werte an die veränderten Lebensumstände erfolgt. Derartige Festbeträge mögen die Kostenberechnung im Einzelfall erleichtern. Dieses Argument muss jedoch, wie wir bereits dargelegt haben, hinter dem rechtsstaatlichen Gebot materieller Einzelfallgerechtigkeit zurückstehen.

Ohne Vorbehalt stimmt der Deutsche Notarverein dem Wegfall der Kostenbefreiungen zu. Diese waren mit zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten verbunden, die nicht selten in aufwendige gerichtliche Verfahren mündeten und dadurch zu einer zusätzlichen Belastung für die Gerichte und Notare führten. Die Privilegierungen kamen zudem häufig auch Beteiligten zugute, die gerade nicht von der Begünstigung erfasst werden sollten.

2.

Die von der Arbeitsgruppe zu Recht angestrebte Vereinfachung des Kostenrechts führt auf der Grundlage der Entwurfsfassung jedoch – wie nachstehend in Teil III. Ziff. 3. näher erläutert – teilweise zu einer erheblichen Mehrbelastung vor allem der Bevölkerungskreise, die ein durchschnittliches Eigenheim besitzen. Der

Deutsche Notarverein ist besorgt, dass dadurch die bisherige soziale Ausgewogenheit der Kostenordnung verloren geht. Die soziale Diskrepanz wird umso deutlicher, als die Vorschläge zu den Handelsregistergebühren noch nicht vorliegen und die derzeitige Praxis der Gerichte selbst für die Eintragung einer Kapitalerhöhung von mehr als DM 100 Millionen in der Regel nur eine Gebühr von vorläufig DM 600,00 verlangt. Im Vergleich dazu soll künftig die bloße Eintragung der Eigentumsbeschreibung bei einem Wert von DM 500.000,— und einer Grundschuld in Höhe von DM 350.000,— Gerichtsgebühren in Höhe von DM 3.020,00 (statt bisher DM 1.510,—) hervorrufen. Der Deutsche Notarverein befürchtet, dass dies – auch verglichen mit der notariellen Dienstleistung – auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen wird. Verglichen damit erhält der Notar, der die dieser Eintragung zugrunde liegenden Urkunden mit den Beteiligten zuvor besprochen, sodann Entwürfe gefertigt und noch in der Verhandlung im Einzelnen erläutert hat, für seine – zeitlich weitaus aufwendigere und haftungsträchtigere – Tätigkeit lediglich eine Gebühr von insgesamt DM 2.370,—.

...

II. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften

...

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2¹

Der Deutsche Notarverein spricht sich nach wie vor ausdrücklich gegen eine Geschäftswertbegrenzung, wie sie in § 7 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen ist, aus. Die Begründung zum Entwurf, vgl. Seite 14², stellt zutreffend fest, dass

1 „Der Höchstwert beträgt 50.000.000 Deutsche Mark.“

2 Vom Abdruck wurde aus Platzgründen abgesehen.

die Kostenordnung bei hohen Geschäftswerten bereits jetzt eine sehr starke Degression der Kosten aufweist. Dadurch wird in nicht zu beanstandender Weise in ausreichendem Maße dem Äquivalenzprinzip und dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Die Kostenordnung unterscheidet sich in diesem Gesichtspunkt in ganz wesentlichem Maße von anderen Gerichtskostengesetzen. Es ist aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt, die in Bezug auf andere Gerichtskostengesetze eventuell erforderliche Beschränkung der Kosten bei hohen Geschäftswerten auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit zu übertragen. Vielmehr bietet sich an, die Degression, wie sie die Kostenordnung enthält, zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch auf die anderen Gerichtskostengesetze zu übertragen.

Eine „Kostendeckelung“, wie sie der derzeitige Entwurf vorsieht, stellt einen gravierenden Eingriff in das auch dem Entwurf zugrunde liegende Wertgebührensysteem dar, das auf einer Mischkalkulation aufbaut. Gerichte und Notare erhalten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Tätigkeiten, denen Geschäftswerte im unteren Bereich zuzuordnen sind, nicht einmal annähernd kostendeckende Gebühren. Demgegenüber wird in Kauf genommen, dass in Angelegenheiten mit hohen Geschäftswerten auch Gebühren vereinnahmt werden, die in Bezug auf das jeweilige Rechtsgeschäft mehr als kostendeckend sind, um dadurch den gebotenen Ausgleich für die nichtkostendeckenden Gebühren im unteren Bereich zu schaffen.

Sollte die Arbeitsgruppe nach wie vor an einer Wertbegrenzung festhalten, so müsste damit eine gravierende Erhöhung sowohl der Mindestgebühr, vgl. § 7 Abs. 4³, als auch des Auffangwertes, vgl. § 17⁴, einhergehen. Denn das Ziel einer Aufkommensneutralität der Novellierung kann aufgrund dieses Eingriffs in die bisherige Quersubventionierung nur durch Anhebung der Werte im unteren Bereich ausgeglichen werden. Eine Geschäftswertbegrenzung käme aus diesem Grunde ausschließlich Personen zugute, die Rechtsgeschäfte oberhalb der Höchstwertgrenze vornehmen. Der notwendige Ausgleich würde in nicht gerechtfertigter Weise die finanziell schwächeren Bevölkerungskreise belasten, da diese die Erhöhungen des Mindestgeschäftswertes und des Auffangwertes zu tragen hätten.

Der Entwurf lässt nicht erkennen, wie die mit einer Kostendeckelung verbundenen Fragen der Finanzierung der Versicherungsprämien bei hohen Geschäftswerten und damit zugleich die künftige Gewährung des Urkundsgewähranspruches nach § 15 BNotO gelöst werden sollen. Es ist den Notaren nicht zumutbar, Beurkundungen vorzunehmen, die einen Gebührenertrag erwarten lassen, der unterhalb der zu zahlenden Versicherungsprämien liegt. Damit wird zugleich die schwierige verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen, ob in diesen Gebührenbereichen eine unbeschränkte Haftung des Notars weiterhin zulässig ist, während die Haftung des Staates nach § 19 Abs. 1 Satz 4 BNotO ausgeschlossen wird. Der Ausschluss der Staatshaftung nach § 19 Abs. 1 Satz 4 BNotO und die stattdessen bestehende unbeschränkte Haftung der Notare setzen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den vom Notar vereinnahmten Gebühren und dem von ihm ausschließlich zu tragenden Risiko voraus.

Eine Geschäftswertbegrenzung ist ferner unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Anpassung an die Inflation problematisch. Paradigmatisch hierfür ist der Auffanggeschäftswert,

der in § 30 Abs. 2 KostO geregelt ist. Dieser Geschäftswert wurde seit 1975 nicht mehr angehoben. Es steht zu befürchten, dass eine allgemeine Geschäftswertbegrenzung dieselbe Entwicklung nehmen wird.

Zu § 7 Abs. 4⁵

Die Mindestgebühr nach § 7 Abs. 4 fällt bei vielzähligen Rechtsgeschäften, insbesondere bei Unterschriftsbezeugungen, an und deckt nicht einmal annähernd die Kosten, die eine entsprechende Amtstätigkeit des Notars auslöst. Der Deutsche Notarverein anerkennt die Notwendigkeit, dass dieser Geschäftswert nicht allzu deutlich angehoben werden darf, um finanziell schwächere Bevölkerungskreise weiterhin nicht übermäßig mit Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu belasten. Dies kann aber nur hingenommen werden, wenn den Notarinnen und Notaren ein ausreichender Ausgleich gegeben wird.

...

Zu § 17⁶

§ 17 ist ein schon als klassisch zu bezeichnender Beleg dafür, dass feste Geschäftswerte eine nur vollkommen ungenügende Anpassung an die veränderten Lebensumstände, insbesondere an die Inflation, erfahren. Der bisherige Regelwert, vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO, ist seit 1975, als er auf DM 5.000 erhöht wurde, unverändert geblieben. Der Geldwertverfall beträgt unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten seit 1976 185,54 %. Die geplante Anhebung des Auffangwertes von DM 5.000 auf DM 10.000 führt zu einer Gebührenanhebung von DM 50,00 auf DM 80,00. Die Inflation seit dem Jahre 1976 würde demnach um lediglich 60 % ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich wäre nur dann gegeben, wenn der künftige Auffanggeschäftswert Gebühren in Höhe von DM 142,77 ergäbe. D.h. der Auffanggeschäftswert müsste in etwa DM 40.000,00 betragen. Der Deutsche Notarverein bittet zu bedenken, ob nicht aus diesem Grunde entweder

3 „Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Deutsche Mark (Mindestgebühr).“

4 Satz 2 dieser Vorschrift: „Bietet das Geschäft hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Geschäftswert von 10000 Deutsche Mark anzunehmen.“

5 Siehe Fußnote 2.

6 Satz 2: „Bietet das Geschäft hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Geschäftswert von 10000 Deutsche Mark anzunehmen.“

eine Erhöhung des Auffanggeschäftswertes oder eine entsprechende Anpassung der Degressionsstufen an die Inflation vorgenommen werden sollte.

...

Zu § 22

Der Deutsche Notarverein regt dringend eine Divergenzbeschwerde zum BGH in Kostensachen an, die sich an § 28 Abs. 2 FGG anlehnen sollte. Insofern sollte entweder § 22 diesbezüglich ergänzt oder eine zusätzliche Vorschrift nach § 22 in den Entwurf eingefügt werden. Nur eine Divergenzbeschwerde kann den bisherigen Missstand beseitigen, dass verschiedene Oberlandesgerichte in ein und derselben Angelegenheit unterschiedliche Gebühren für gerechtfertigt halten. Eine Divergenzbeschwerde würde sowohl für die Gerichte als auch für die Notare eine wesentliche Entlastung mit sich bringen. Denn derzeit werden nicht wenige Verfahren in Kostensachen mit dem Argument geführt, in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk ergäben sich für den konkreten Fall abweichende Kosten.

...

III. Kostenverzeichnis

...

2. Es ist nicht einsichtig, weshalb unter Ziffer I. 1. des Kostenverzeichnisses keine Gebührenermäßigung für die Grundbuchberichtigung im Falle des Eigentumsübergangs auf Grund eines Erbfalls vorgesehen ist. Den Ausführungen auf Seite 28 f. kann insoweit nicht zugestimmt werden.⁷ Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Grundbuch die Eigentums- und Belastungsverhältnisse richtig wiedergibt, da dies ein erheblicher Vorteil für den Wirtschaftsstandort Deutschlands ist. Die Erwägungen auf S. 28 f. der Begründung, die das öffentliche Interesse in Frage stellen, stehen in Widerspruch zu den §§ 82 bis 83

GBO und der insoweit einhelligen Meinung, vgl. nur Demharter, Vor § 82 sowie §§ 82a 83 Rdn. 1. Im Unterschied zu anderen Ländern genügt in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel nur ein Blick in das Grundbuch, um den Berechtigten und weitere rechtserhebliche Tatsachen in Bezug auf das Grundstück festzustellen. Kosten, die in anderen Ländern allein zur Ermittlung dieser Tatsachen anfallen, entstehen hierzulande im Regelfalle nicht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet diese erheblichen Vorteile ohne weiteres aufgegeben werden sollen.

Der Deutsche Notarverein sieht die Kostenbelastungen, die für die öffentliche Hand aufgrund der bisherigen Gebührenfreiheit der Grundbuchberichtigung aufgetreten sind. Aus diesem Grunde regt er an, für Grundbuchberichtigungen auf Grund von Erbfällen einen Gebührentatbestand einzuführen. Die anfallenden Gebühren müssen jedoch deutlich unterhalb derjenigen liegen, die in Ziffer 11100⁸ für die Eintragung eines Eigentümers vorgesehen sind, denn infolge von § 35 GBO hält sich der Prüfungsaufwand für die Berichtigung des Grundbuchs in Grenzen. Der Deutsche Notarverein schlägt aus diesem Grunde die Ergänzung des folgenden Gebührentatbestandes vor:

„Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird: (bspw.) 0,5 oder 1,0.“

Die Folgen eines über Jahrzehnte hinweg nicht aktuell gehaltenen Grundbuchs sind geradezu beispielhaft an der Situation der neuen Länder abzulesen. Zahlreiche Prozesse wurden und werden allein deshalb geführt, weil dem Grundbuch nicht mehr die Berech-

tigten und die rechtserheblichen Tatsachen, die an sich grundbucheintragungspflichtig sind, entnommen werden konnten und können. Der Zustand der Grundbücher war eines der entscheidendsten Investitionshemmnisse in den Jahren ab 1990. Die Beseitigung jedweder Privilegierung der Grundbuchberichtigung bringt daher nur scheinbar kostenrechtliche Vorteile, denn die dann entstehenden Verfahren stellen eine wesentlich höhere Belastung für die Justiz dar. Dies ist umso weniger einsichtig, als derzeit vielzählige Überlegungen über eine Entlastung der Justiz angestellt werden. Die Richtigkeit des Grundbuchs ist als solche eine Entlastung der streitigen Gerichtsbarkeit.

3. Der Deutsche Notarverein gibt ferner zu bedenken, dass der Entwurf in der vorliegenden Form zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung mit Grundbucheintragungskosten im Vergleich zur bisherigen Kostenordnung führen wird. Die in der Anlage aufgeführten Beispielsrechnungen für typische Rechtsgeschäfte, die in dieser Form tagtäglich in den Notariaten beurkundet werden, zeigen, dass jedenfalls in Bezug auf die Grundbucheintragungskosten keinesfalls von einer Aufkommensneutralität der geplanten Änderung zu sprechen ist. Die geplante Novellierung führt gerade bei den Eigenheimbesitzern und somit bei den Bevölkerungsschichten, die im unteren und mittleren Bereich der Vermögensbildung anzusiedeln sind, zu einer erheblichen Mehrbelastung. Dies erscheint im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit staatlicher Belastungen des Ver-

⁷ Vom Abdruck wurde aus Platzgründen abgesehen.

⁸ „Eintragung eines Eigentümers oder von Miteigentümern: (Gebührensatz) 2,0.“

Die Zukunft kreativ mitgestalten

Die Konrad-Adenauer-Stiftung will das ethische Fundament freiheitlicher Demokratie und Sozialer Marktwirtschaft im Geiste Konrad Adenauers und Ludwig Erhards zur Zukunftsgestaltung wirksam bewahren und verteidigen. Seit 1956 hat sie viele Erfahrungen und Kompetenzen erworben, Partner, Freunde und Förderer im In- und Ausland gewonnen und ein engagiertes und kreatives Mitarbeiterteam aufgebaut.

Zur Stärkung und Verteidigung der Demokratie setzt die Konrad-Adenauer-Stiftung ihre sechs Kernkompetenzen ein:

■ **Erziehung zur Demokratie**, politische Bildung mit dem Ziel der geistigen Orientierung und Wertevermittlung. 2 Bildungszentren, 21 Bildungswerke, 2500 Veranstaltungen, 160 000 Teilnehmer (Bildungsfonds im Aufbau).

■ **Förderung begabter, gesellschaftspolitisch engagierter Studenten** (1 700). Ein Sonderprogramm: Journalistische Nachwuchsförderung (400). Netzwerk Alt-Stipendiaten (4 000 deutsche, 2 000 ausländische). (Theodor und Elisa-Weimar-Fonds)

■ **Think Tank**, praxisorientierte Forschung und Politikberatung zu Themen

der Innenpolitik, Kommunalpolitik, Internationalen Politik (Studien, Gutachten, Beratung, Expertengespräche, Kongresse).

■ **Historisches Archiv**: Bewahrung und Aufbereitung des historischen Erbes, vor allem zeitgeschichtliche Studien nach 1945.

■ **Politischer Dialog und internationale Zusammenarbeit**, Bildung von weltweit wirksamen Netzwerken von Personen und Institutionen. Aufbau stabiler demokratischer Strukturen in Transformations- und Entwicklungsländern. Seit 35 Jahren ist die Stiftung international tätig, mit 50% des Budgets: 80 entsandte Experten, 200 Projekte, 120 Länder.

■ **Kunst und Kultur**, Künstlerförderung aus dem "Else-Heiliger-Fonds" der Stiftung.

Vermittlung von Kultur einerseits und die Förderung von Literaten und Künstlern andererseits: Künstler und Schriftsteller durch Stipendien fördern, Schriftsteller und Künstler mit ihren Arbeiten der Öffentlichkeit vor-



stellen. Hier bieten sich durch den Else-Heiliger-Fond der Kulturarbeit besondere Möglichkeiten für die Unterstützung und zur Förderung deutscher Künstler.

Die Stiftung will ein Forum der Auseinandersetzung über künstlerische Positionen und Ausdrucksformen in Deutschland bieten und sie zugleich in internationale Bezüge setzen.

Seit 1993 vergibt sie den mit 25.000 DM dotierten Literaturpreis.

Die öffentliche Finanzierung nimmt ab. Nur durch komplementäre private Finanzierung wird es uns gelingen, die Arbeitsfähigkeit und den Erfolg der Stiftung abzusichern. Gestalten Sie durch Spenden, eine Zustiftung oder ein Legat die Zukunft Deutschlands mit.

Werden Sie Förderer und Partner der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Ansprechpartnerin: Petra Kulcsar

Tel.: 0 22 41/246-616

Fax: 0 22 41/246-539

Web: www.kas.de

E-Mail: zentrale@vb.kas.de

Bankverbindung:

Commerzbank Bonn

Kto-Nr. 110 63 43/01

BLZ: 380 400 07



Konrad-Adenauer-Stiftung

www.kas.de

mögens, das der persönlichen Lebensführung des Steuerpflichtigen und seiner Familie dient, als nicht unproblematisch. Denn diese erheblichen Zusatzkosten engen den Freiheitsraum für die eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebensbereichs gerade im Hinblick auf die Vererbung und die Übergabe von Grundeigentum nicht unerheblich ein, vgl. BVerfG vom 22.06.1995, DNotZ S. 758, 760 f; vom 22.06.1995, S. 763, 767.

4. Nach dem vorgelegten Entwurf soll nur die Eintragung von Belastungen, vgl. Ziffer 11200⁹, entsprechende Kosten auslösen. Die damit verbundenen Privilegierungen für eine Abtretung der Grundpfandrechte werden nach Einschätzung des Deutschen Notarvereins erhebliche Nachteile nach sich ziehen. Denn der kostenrechtliche Anreiz, Grundpfandrechte nur noch abzutreten, bedingt einen Prüfungsmehraufwand in Bezug auf die Frage, wer Berechtigter hinsichtlich des im Grundbuch eingetragenen Briefgrundpfandrechts ist. Gerade bei Briefrechten kann der Berechtigte nicht mehr dem Grundbucheintrag entnommen werden. Dies führt schon heute in der Praxis nicht selten zu Abwicklungsverzögerungen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Grundbuchs wird durch die vorgesehene Privilegierung der Abtretung aufgeweicht.

Es ist auch aus Sicht der Justiz nicht verständlich, weshalb Buch- und Briefrechte in gebührenrechtlicher Hinsicht gleich behandelt werden sollen. Denn Briefrechte bedingen auch auf Seiten der Grundbuchämter einen nicht zu vernachlässigenden Mehraufwand. Als Beispiel für den Mehraufwand sei nur die Ausstellung des Briefes, die Überwachung des Postein- und -ausgangs sowie das Aufgebotsverfahren bei Verlust des Briefes genannt. Der Deutsche Notarverein regt aus diesem Grunde

dringend an, zwischen Brief- und Buchrechten in Bezug auf den Gebührenanfall bei deren Bestellung zu differenzieren. Er schlägt aus diesem Grunde vor, die Eintragung von Buchrechten mit einem Gebührensatz von 1,5, diejenigen von Briefrechten mit einem Gebührensatz von 2,0 und schließlich die Abtretung der Grundpfandrechte mit einem Gebührensatz von 1,0 zu belegen.

Der derzeit vorgesehene Gebührensatz von 2,0 führt im Hinblick auf die derzeit am häufigsten anzutreffende Bestellung von Buchgrundpfandrechten zu einer Verdopplung der Grundbucheintragungskosten und trifft vor allem die sozial schwächeren Bevölkerungskreise, die nur einmal in ihrem Leben den Erwerb von Grundbesitz finanzieren müssen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass künftig keine Löschungskosten mehr anfallen sollen. Zum einen trifft gerade die angesprochene Bevölkerungsschicht jede zusätzliche Belastung im Zusammenhang mit der Anschaffung von Immobilienbesitz deutlich härter. Zum anderen ergibt sich auch unter Berücksichtigung des Falls der späteren Löschungskosten eine Gebührensteigerung um einen Gebührensatz in Höhe von 0,5. Denn die Finanzierungsgrundschulden von Eigenheimerwerbenden werden im Regelfall nur im Zusammenhang mit der Anschaffung bestellt und bei Rückzahlung wieder gelöscht. Abtretungen etc. erfolgen in diesen Fällen in aller Regel nicht.

...

B) Auszug aus der Stellungnahme vom 14. Juni 2000

...

in Anknüpfung an die Stellungnahme vom 30. September 1999 nimmt der Deutsche Notarverein nachfol-

gend, wie angekündigt, im Wesentlichen Stellung zu der beabsichtigten Novellierung der Notarkosten.

I. Allgemeines

1. Gemeinsame Vorschriften

Die Stellungnahme vom 30.09.1999 befasste sich in erster Linie mit den Gemeinsamen Vorschriften und den die Gerichtskosten betreffenden Regelungen. Die wichtigsten Änderungsvorschläge erlauben wir uns nochmals stichpunktartig hervorzuheben:

- Korrektur der Gesetzbezeichnung
- Keine Geschäftswertobergrenze bzw. Gebührendeckel, da dies einen Verstoß gegen das Wertgebührensysteem darstellt,
- Anhebung der Mindestgebühr, § 7 Abs. 4 sowie des Auffangwertes, § 17 sowie Inflationsausgleich bei den übrigen Festgebühren, soweit an diesen festgehalten wird,
- Einführung einer Divergenzbeschwerde zum BGH,
- Gebührenneutralität bzw. maßvolle Anhebung der Eintragungsgebühren
- Kostenprivilegierung der Grundbuchberichtigung im Erbfall,
- Erhöhte Gebühren für Briefrechte und Gebührenpflichtigkeit der Abtretung von Grundpfandrechten,
- Gebührenprivilegierung der Erbscheinserteilung, wenn die Erbfolge durch notariell beurkundete Verfügungen nachgewiesen wird,
- Deutliche Reduzierung der bisher vorgesehenen Grundbucheintragungskosten.

Auch nach der zwischenzeitlich ergangenen „Modelo“-Entscheidung des EuGH vom 29. September 1999 sieht

⁹ Vom Abdruck wurde aus Platzgründen abgesehen.

sich der Deutsche Notarverein nicht zu einer Revision seiner bisher vorgetragenen Argumente zur Überarbeitung der Gebühren in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit veranlasst. Insbesondere kann aus der vorgenannten Entscheidung nicht die Notwendigkeit einer generellen Gebührenbegrenzung abgeleitet werden. Zum einen sind die Notare in der Bundesrepublik Deutschland im Unterschied zu den portugiesischen Staatsnotaren, sieht man von den Amts- und Bezirksnotaren in Baden-Württemberg einmal ab, freiberuflich tätig, erhalten mithin vom Staat keine Bezüge für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit. Zum anderen fließen die von den freiberuflichen Notaren vereinnahmten Gebühren nicht dem Staat zur Finanzierung anderer öffentlicher Aufgaben zu und stellen aus diesem Grunde keine unzulässige Steuer im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital dar. Ferner sieht sich der Deutsche Notarverein in der Ablehnung einer Geschäftswertbegrenzung und damit einer Gebührenbegrenzung durch den jüngst ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 27.8.1999, 1 BvL 7/96¹⁰, hervorgehoben, dass sich verfassungsrechtlich keine Begrenzung der Gebührenhöhe durch die tatsächlichen Kosten einer staatlichen Leistung begründen lässt. ...

Der Deutsche Notarverein geht deshalb bei seiner nachfolgenden Stellungnahme davon aus, dass das bisherige Gebührensystem der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – insbesondere die Wertgebühr – entsprechend den vorliegenden Entwürfen beibehalten wird. Dieses System hat für den Bereich des freiberuflichen Notariats dazu geführt, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft notarielle Dienstleistungen von hoher Qualität im

Durchschnitt zu – im internationalen Vergleich – niedrigen Preisen erhalten. Dies beruht darauf, dass sich die freiberuflichen Notarinnen und Notare längst nicht mehr auf die bloße Beurkundung beschränken, sondern einen – international ausgedrückt – „full-service“ bieten, der eine eingehende rechtliche Beratung und die gesamte, inzwischen sehr komplexe rechtliche und wirtschaftliche Abwicklung der Beurkundungsgeschäfte (vgl. hierzu auch unten IV zu Ziff. 4.) umfasst. Diese notariellen Dienstleistungen lassen sich aufgrund des in den Notariaten vorhandenen „Know-how“ im Zusammenhang mit der Beurkundung sehr effizient, schnell und kostengünstig erbringen; ein „Service“, der von den Rechtsuchenden gern und wie selbstverständlich in Anspruch genommen wird.

Diesem gemeinsamen Systemansatz für die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit würde allerdings der Boden entzogen, würden die in jüngerer Zeit im politischen Raum gemachten Vorschläge zu einer Einführung eines Festgebührensysteams vor allem in der Gerichtsbarkeit weiter verfolgt. Der Deutsche Notarverein begegnet nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Spaltung des bisherigen Kostensystems der freiwilligen Gerichtsbarkeit solchen Überlegungen mit großer Skepsis. Sollten sie allerdings weiter an Raum gewinnen, wäre nach Auffassung des Deutschen Notarvereins auch für den Bereich der Notargebühren eine Systemdiskussion kaum vermeidbar. Hierzu würden diesseits ggf. Gestaltungsideen bestehen, die allerdings wegen des aus der Sicht des Notariats vorrangigen Interesses an der Beibehaltung und Fortschreibung der grundsatzbewährten Kostenordnung derzeit nicht aktuell erscheinen.

2. Allgemeine Gebührenanpassung

Der Deutsche Notarverein erkennt an, dass die bisherigen Überlegungen vor allem eine Vereinfachung des Kos-

tenrechts zum Gegenstand haben und nicht darauf abzielen, das Gebührenaufkommen insgesamt zu erhöhen. Gleichwohl möchte der Deutsche Notarverein aber um Verständnis für den Hinweis bitten, dass das System der Wertgebühr keinen absoluten Schutz vor den Folgen einer langfristigen Geldentwertung bietet. Dies ergibt sich zum einen aus dem degressiven Kurvenverlauf, bei dem die jeweiligen Degressionsstufen aufgrund der gestiegenen Werte immer häufiger überschritten werden. Zum anderen werden die Höchstwerte bzw. Höchstgebühren immer schneller erreicht, weil sie nicht an die Inflation angepasst werden.

Eine Anpassung ist seit

- 1935 hinsichtlich des Höchstwertes gemäß § 30 Abs. II Satz 2 KostO, des Höchstgeschäftswertes für Satzungen, Vollmachten und Handelsregisteranmeldungen,
- 1957 hinsichtlich der Höchstgebühr für Unterschriftsbeglaubigungen und der Auswärtsgebühr
- und 1975 hinsichtlich der Höchstgebühr für Beschlüsse, dem Regelwert gemäß § 30 Abs. II Satz 1 KostO und der Degressionsstufen,

unterblieben, was zugleich auch ein gewichtiges Argument gegen die vom Deutschen Notarverein abgelehnte allgemeine Geschäftswertbegrenzung auf DM 50.000.000,— ist. Wären diese Wertgrenzen regelmäßig an den Kaufkraftverlust angepasst worden, so lägen jeweils stark gerundet z.B. die Höchstwerte für

- Satzungen anstelle von 10 Mio. DM bei mindestens 60 Mio. DM,
- Vollmachten und Handelsregisteranmeldungen anstelle von 1 Mio. DM bei mindestens 6 Mio. DM

und die Höchstgebühren für

- Unterschriftsbeglaubigungen anstelle von DM 250,— bei mindestens DM 800,—,

¹⁰ Abgedruckt in notar 1/2000, S. 20 f. mit Anmerkung von Dr. Wolfsteiner.

- Beschlüsse anstelle von DM 10.000,— bei mindestens DM 18.000,—

sowie der Regelwert anstelle von DM 5.000,— bei mindestens DM 9.000,—. Stattdessen soll dem Notarstand nach dem vorliegenden Entwurf zur Umstellung der Kostenordnung auf den Euro eine Kürzung dieser Wertgrenzen um durchschnittlich 2,3 % zugemutet worden. ...

Die Folgen der Geldentwertung sind im besonderen Maße bei den Gebühren im unteren Bereich spürbar, weil dieser aufgrund der Quersubvention im Durchschnitt noch nie kostendeckend war. Dies trifft vor allem die neuen Bundesländer, wo die Geschäftswerte infolge der niedrigen Immobilienpreise und der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung deutlich geringer ausfallen als in den alten Bundesländern und die defizitären Amtstätigkeiten in den unteren Geschäftswertbereichen nicht in ausreichendem Maße durch höhere Geschäftswerte ausgeglichen werden. Seit einiger Zeit bestehen in den fünf neuen Bundesländern ca. 20 Einkommensergänzungsfälle, d.h., die Einkünfte dieser Notarinnen und Notare unterschreiten das Gehalt eines Richters am Amtsgericht und die Gemeinschaft aller übrigen Notare im Bereich der Ländernotarkasse hat dieses Defizit auszugleichen. Der Deutsche Notarverein hat sich in der Vergangenheit stets im besonderen Maße für die Belange des Notariats in den neuen Bundesländern eingesetzt. Er nimmt diese Besorgnis erregende Entwicklung nochmals zum Anlass, offen auch eine generelle Erhöhung der Gebühren vor allem im unteren Bereich zu fordern, und sieht sich insoweit als Sprecher der Notarinnen und Notare, die in strukturschwachen Gebieten amtieren, wozu auch weite Bereiche des Anwaltsnotariats gehören.

Der Deutsche Notarverein hält deshalb eine Gebührenanpassung als solche für längst überfällig. Im Zusammenhang mit einer solchen gene-

rellen Anhebung der Gebühren könnte sich der Deutsche Notarverein dann auch Anpassungen im Tabellenverlauf und der Degression vorstellen. Konkretere Vorschläge sind hierzu jedoch erst möglich, wenn näheres über Ausmaß und Struktur einer Gebührenanpassung feststeht.

II. Änderungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

1. Nebengeschäfte, § 8¹¹

§ 8 des Entwurfs entspricht § 35 KostO. Der Deutsche Notarverein empfiehlt nach wie vor eine Streichung dieser Vorschrift, da sie, wie in der Vergangenheit geschehen, auch künftig Anlass für Abgrenzungsschwierigkeiten und die Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte sein wird. Soweit diese Regelung gleichwohl weiterhin für notwendig gehalten wird, wäre zumindest eine Präzisierung geboten. § 8 soll, wie der Begründung zu entnehmen ist, vgl. S. 15¹², vermeiden, dass über die Auffangkostenziffer 23820¹³ all diejenigen Tätigkeiten kostenpflichtig werden, die nicht bereits in einer der vorhergehenden Kostenziffern erfasst wurden. Mithin soll durch die Vorschrift verhindert werden, dass sich die Kostenziffer 23820 zu einem Auffanggebührentatbestand für jegliche Amtstätigkeit entwickelt. Vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszweckes ist nach Auffassung des Deutschen Notarvereins im Umkehrschluss folgender zusätzlicher Satz in § 8 einzufügen, um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden:

Ein gebührenfreies Nebengeschäft liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn abgesehen von der Kostenziffer 23820 (des bisherigen Entwurfs) eine gesonderte Gebührenerhebung gesetzlich geregelt ist.

Aufgrund dieser Ergänzung wird klargestellt, dass zumindest diejenigen Tätigkeiten nicht als gebührenfreies Nebengeschäft einer anderen Amtstätigkeit angesehen werden, für die ausdrücklich eine gesetzliche Gebührenregelung bzw. Kostenziffer besteht.

...

III. Änderungsvorschläge zu Teil 2 Ziff. I. und II. des Kostenverzeichnisses

1. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinfachung sollten Geschäftswertobergrenzen, so sie denn entgegen den vorgetragenen Bedenken des Deutschen Notarvereins beibehalten werden, vereinheitlicht werden. Diese Vereinheitlichung empfiehlt sich nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung. Im Hinblick darauf ist es als problematisch anzusehen, dass in Kostenziffer 21110 Abs. 2¹⁴ eine von § 7 Abs. 2 des Entwurfs abweichende Geschäftswertobergrenze vorgesehen ist.
2. Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für die in Kostenziffer 21150¹⁵ vorgesehene Geschäftswertobergrenze von DM 1 Million. Diese Wertobergrenze bedarf bereits zum Ausgleich der zwischenzeitlich eingetretenen Geldentwertung einer deutlichen Anhebung.
3. Die in Ziff. 21210 bis 21230¹⁶ vorgesehene Kostenprivilegierung ist ebenso wie diejenige in Ziff. 21500¹⁷ auf die Beurkundung durch den Notar einzuschränken,

11 Entspricht nahezu unverändert § 35 KostO.

12 Vom Abdruck wurde aus Platzgründen abgesehen.

13 Entspricht § 147 Abs. 2 KostO.

14 Entspricht § 39 Abs. 4 KostO.

15 Entspricht § 41 Abs. 4 KostO.

16 Entsprechen § 38 Abs. 2 Nr. 6 a) bis c) KostO.

17 Entspricht § 38 Abs. 2 Nr. 6 d) KostO.

Anzeige LUCHTERHAND VERLAG

Film vorhanden

der bereits das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet hat. Nur in diesen Fällen trifft der Grundgedanke der Privilegierung zu, dass nämlich die beurkundende Person mit dem zugrunde liegenden Vorgang vertraut und deshalb eine weitaus geringere Einarbeitung und Vorbereitung des Vorgangs im Regelfall geboten ist. Da die Bevölkerung die Person des Notars mit dem Notariat gleichsetzt, sollte die Privilegierung auf den Sozium, den Aktenverwahrer nach § 51 BNotO und den Verwalter nach § 56 BNotO erweitert werden.

In allen anderen Fällen würde die Einarbeitung und Vorbereitung der in Frage stehenden Vorgänge durch die vorgesehene Kostenprivilegierung nicht angemessen vergütet, zumal sich das Haftungsrisiko in diesen Fällen nicht wesentlich von dem der Beurkundung des Rechtsgeschäfts unterscheidet, auf das Bezug genommen wird.

4. Ziff. 21530¹⁸ bedarf der Korrektur in den Fällen, in denen mehrere Beschlüsse verschiedener Vereinigungen beurkundet werden und diese Beschlüsse nicht gegenstandsgleich sind. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Geschäftswert- und Gebührenobergrenze, falls beide beibehalten werden, auch in den Fällen Anwendung finden sollen, in denen die Beschlüsse verschiedener Vereinigungen, die jeweils einen unterschiedlichen Beschluss zum Gegenstand haben, in einem Termin beurkundet werden.

Änderungsvorschlag durch Ergänzung eines Satzes 3 in Absatz 1:

Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse mehrerer Vereinigungen beurkundet, so gilt die Geschäftswertobergrenze und die Gebührenobergrenze für jede Vereinigung gesondert. Betreffen die Beschlüsse denselben Be-

schlussgegenstand (z.B. Zustimmungsbeschlüsse nach dem UmwG), liegt nur ein Beschluss vor.

IV. Änderungsvorschläge zu Teil 2 Ziff. III. des Kostenverzeichnisses

Der Deutsche Notarverein hat bereits in seiner ersten Stellungnahme vom 22. März 1999¹⁹ unter Ziff. 5. a) eine deutliche Vereinfachung der Gebührentatbestände für Vollzugstätigkeiten gefordert. Daran anknüpfend werden nachfolgend die Änderungs- und Vereinfachungsvorschläge zu **Ziff. III. (Zusatzgebühren, Entwürfe, Vollzug und sonstige Geschäfte)** des Kostenverzeichnisses dargestellt.

Ergänzungsvorschlag:

(unmittelbar nach Ziff. III. als Vorspann einzufügen)

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem vollen Wert der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, soweit kein Teilwertansatz bestimmt ist.

(2) Soweit nicht abweichend geregelt, werden die nachfolgenden Gebühren jeweils gesondert erhoben.

Begründung:

Dieser Vorspann ist erforderlich, um die streitanfällige und von Oberlandesgericht zu Oberlandesgericht unterschiedlich gehandhabte Heranziehung von Teilwerten zur Bemessung der Gebühren zu beenden. Die Bemessung der Gebühren sollte künftig aus Vereinfachungsgründen nur noch nach dem für die Beurkundung bestimmten Wert erfolgen. Die Höhe der Gebühr würde demgemäß grundsätzlich nur noch durch den Gebührensatz gesteuert werden. Dadurch werden zahlreiche Prozesse, die sich allein um die Frage des zutreffenden Beziehungswertes für die Nebentätigkeits- und Vollzugsgebühr drehen, vermieden, vgl. nur Korintenberg/Lappe, 14. Auflage § 147 Rdn. 174 ff.

Absatz 2 des Vorschlags vermeidet Streitigkeiten darüber, ob die in den einzelnen Kostenziffern ausgewiesenen Gebühren nebeneinander zu erheben sind und beugt deshalb künftigen Streitigkeiten vor.

Zu Ziff. 1. Zusatzgebühren

Änderungsvorschlag:

Die Gebührenobergrenze in den Kostenziffern 23100²⁰ und 23120²¹ sind deutlich zu erhöhen, da sie – wie unter I. dargestellt – seit Jahrzehnten gleichgeblieben sind und daher kein adäquates Entgelt für die Vornahme der Amtshandlungen darstellen. Die Gebührenobergrenze für die Ziffer 23120 sollte dabei auf mindestens € 500 erhöht werden. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass der Notar zur Vornahme der in den von der Kostenziffer 23120 erfassten Fälle einen hohen Fortbildungsaufwand für sich selbst und für sein Personal zu tragen hat und das Haftungsrisiko für eine unrichtige Beurkundung der Erklärung deutlich höher liegt als bei den Beurkundungen in deutscher Sprache. Die Unzeitgebühr (Kostenziffer 23110²²) kann dagegen ersatzlos entfallen.

Zu Ziff. 2. Entwürfe

Änderungsvorschlag:

2. Entwurf und Beratung

(1) Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr nur auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Hand-

¹⁸ Entsprechen § 47 und § 27 KostO.

¹⁹ Vom Abdruck wurde aus Platzgründen abgesehen.

²⁰ Entspricht § 58 Abs. 1 und 2 KostO.

²¹ Entspricht § 59 KostO.

²² Entspricht § 58 Abs. 3 KostO.

zeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.

(2) Fertigt der Notar demnächst im Zusammenhang mit der von ihm geleisteten Beratung einen Entwurf oder mehrere Entwürfe, berät er im Zusammenhang mit der Überprüfung eines ihm vorgelegten Entwurfs oder nimmt er eine Beurkundung vor, so wird die Gebühr für die Beratung auf die Entwurfs-, Überprüfungs- oder Beurkundungsgebühr in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet, soweit die Tätigkeiten denselben Gegenstand betreffen. Dasselbe gilt für die Beratungsgebühr im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach der Beurkundung zum rechtlichen Vollzug und der Betreuungstätigkeit nach der Beurkundung zum wirtschaftlichen Vollzug von beurkundeten Geschäften.

(siehe nebenstehende Tabelle)

Begründung:

Der bisherige § 145 Abs. 1 Satz 2 a.E. KostO führt zu zahlreichen Streitigkeiten, in welchen Fallgestaltungen die Ergänzung oder Überprüfung eines Entwurfs, insbesondere diejenige eines vorgefertigten Formulars, die Entwurfsgebühr auslöst. Dies liegt daran, dass bisher kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die Frage gefunden wurde, wann von einer nur unerheblichen Ergänzung gesprochen werden kann. Infolge der Änderung des Beurkundungsgesetzes liegt nunmehr ein solches Kriterium vor, nämlich die sog. offensichtliche Unrichtigkeit. Nur in diesen Fällen darf der Notar die Berichtigung der Urkunde ohne die Notwendigkeit einer Nachtragsbeurkundung vornehmen. Liegt bei der Überprüfung eines Entwurfs

| | | |
|--------------|--|--|
| Kostenziffer | Fertigung und/oder Überprüfung eines Entwurfs. Als Überprüfung gilt auch jede Änderung oder Ergänzung eines Entwurfs, falls es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung offensichtlicher Unrichtigkeiten i. S. v. § 44 a BeurkG handelt. | Die Hälfte der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, mindestens 0,5 |
| Kostenziffer | Fertigung eines Entwurfs einer Urkunde, wenn keine Beurkundung durch den Notar vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Urkunde der für die Notare geltenden Vorschriften dieses Gesetzes ist auch ein Beschluss oder eine Tatsachenfeststellung. | Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr |
| Kostenziffer | Beratung durch den Notar, soweit keine Gebühr nach ... (Kostenziffer für vorstehende Entwurfsfertigung, -überprüfung) anfällt. | Die Hälfte der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, mindestens 0,25. Soweit keine Beurkundungsgebühr besteht, 1,0. |

eine offensichtliche Unrichtigkeit i.S.v. § 44 a Abs. 2 BeurkG vor, so rechtfertigt dies nicht die Erhebung einer Gebühr. Die Ergänzungsgebühr ist aber aufgrund der Wertung des Gesetzgebers sehr wohl gerechtfertigt, wenn es sich um keine offensichtliche Unrichtigkeit mehr handelt. Dann nämlich dürfte der Notar nicht ohne Zustimmung sämtlicher Beteiligten die Urkunde ergänzen.

Der Änderungsvorschlag führt im Übrigen zu einer erheblichen Vereinfachung, da auf das streitanfällige Kriterium der Aushändigung der Urkunde verzichtet wird. Ferner wird für den Regelfall festgestellt, dass für den Entwurf nur die Hälfte der für die Beurkundung vorgesehenen Gebühr anfällt. Dies ist gerechtfertigt, weil für den Notar ohne eine Beurkundung das Haftungsrisiko entfällt. Letzteres stimmt jedoch dann nicht, wenn der Notar „Muster“-Entwürfe für andere Beurkundungen fertigt oder Entwürfe, die von den Beteiligten jederzeit privatschriftlich übernommen werden können. In diesen Ausnahmefällen ist es sachgerecht, für den Entwurf die

volle Beurkundungsgebühr anzusetzen.

Die selbständige Beratungsgebühr ist notwendig und geboten, um die immer stärker nachgefragte neutrale Rechtsberatung durch den Notar, die in keinem Zusammenhang mit einer Beurkundungstätigkeit steht, angemessen zu vergüten. Bisher wurde sie lediglich als sonstige Tätigkeit von § 147 Abs. 2 KostO erfasst. Steht die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit einer Amtstätigkeit, so wird aufgrund der Anrechnung keine zusätzliche Gebühr erhoben, mithin bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Ziff. 3. Zurücknahme des Auftrags

Änderungsvorschlag:

Die Kostenziffern 23300 und 23310²³ können aus Vereinfachungsgründen vollständig entfallen. Soweit für die Beurkundung Entwürfe angefertigt worden sind, führt die Zurücknahme des Auftrags zu entsprechenden Gebühren. Ansonsten kann in sol-

23 Die Ziffern entsprechen § 57 und § 130 Abs. 2 KostO.

chen Fällen auch eine selbstständige Beratungsgebühr anfallen.

Zu Ziff. 4. Vollzug des Geschäfts

Der Entwurf trägt in nicht ausreichender Weise zur Vereinfachung und damit zu einer Vermeidung von Kostenrechtsstreitigkeiten in diesem besonders streitanfälligen Bereich bei. Der Deutsche Notarverein schlägt aus diesem Grunde folgende Neukonzeption der Gebühren im Bereich der Vollzugs- und Nebentätigkeiten vor:

Änderungsvorschlag:

4. Betreuungstätigkeiten zum rechtlichen Vollzug (rechtliche Abwicklung)

(Siehe oenstehende Tabelle)

Hieran anschließend eine neue Ziffer für:

5. Betreuungstätigkeiten zum wirtschaftlichen Vollzug (wirtschaftliche Abwicklung)

(Siehe untenstehende Tabelle)

Begründung:

- a) Im Anschluss an eine Beurkundung ergeben sich im Regelfall zwei Arten von Vollzugstätigkeiten des Notars, nämlich der rechtliche Vollzug und der davon zu trennende wirtschaftliche Vollzug, ohne den der wirtschaftliche Erfolg des Geschäftes nicht gewährleistet ist.

Unter rechtlichem Vollzug werden all die Tätigkeiten verstanden, die erforderlich sind, um ein Rechtsgeschäft durch Eintragung im Grundbuch bzw. Register gleich welcher Art ohne Beanstandung vollziehen zu lassen, damit die erstrebte Rechtsveränderung herbeigeführt wird.

Die wirtschaftliche Vollzugstätigkeit dient demgegenüber dem Schutze der wirtschaftlichen Interessen eines oder mehrerer Beteiligten und/oder Dritten und ist auf-

| | | |
|---------------------|---|--|
| <i>Kostenziffer</i> | <p>Hierunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbuch- oder Registervollzug einschließlich Antragstellung und Überprüfung, sofern keine Beurkundung erfolgt ist, b) Beschaffung behördlicher Erklärungen oder Negativbescheinigungen, c) Beschaffung von Verzichtserklärungen oder Negativbescheinigungen über öffentlich-rechtliche gesetzliche Vorkaufsrechte, d) Beschaffung der für die Rechtswirksamkeit und zum Registervollzug erforderlichen Erklärungen, e) Beschaffung von Lastenfreistellungs- und Nichtvaluierungserklärungen ohne die Übernahme von Treuhandaufträgen als zum rechtlichen Vollzug geltend. <p>Der Geschäftswert ist wie bei der Beurkundung der zu vollziehenden Erklärung bzw. des zu vollziehenden Vertrages zu bestimmen.</p> <p>Der Abwicklung dienende Urkundsschriften und Entwürfe für rechtsgeschäftliche Erklärungen sind gesondert zu berücksichtigen.</p> | <p>0,5, höchstens jedoch die für die Beurkundung selbst zu erhebende Gebühr. Die Gebühr fällt insgesamt nur einmal an.</p> |
|---------------------|---|--|

| | | |
|---------------------|---|-------------------------------|
| <i>Kostenziffer</i> | <p>Beachtung von Treuhandaufträgen der Beteiligten, insbesondere Fälligkeitsmitteilungen des Kaufpreises und Grundbuch- und Registervollzugsanweisungen.</p> <p>Der Geschäftswert richtet sich nach dem jeweiligen Gegenstand des zu beachtenden Treuhandauftrages.</p> | <p>Je Treuhandauftrag 0,5</p> |
| <i>Kostenziffer</i> | <p>Beachtung von Treuhandaufträgen Dritter, insbesondere Anweisungen abzulösender Gläubiger.</p> <p>Der Geschäftswert richtet sich nach dem jeweiligen Gegenstand des zu beachtenden Treuhandauftrages.</p> | <p>Je Treuhandauftrag 0,5</p> |

grund dessen von dem rechtlichen Vollzug vollkommen verschieden.

Beide Vollzugstätigkeiten unterscheiden sich zum einen aufgrund der Art und dem damit verbundenen Aufwand der Amtstätigkeiten und zum anderen aufgrund der unterschiedlichen Haftungsrisiken,

die, wie die Erfahrung zeigt, bei der wirtschaftlichen Betreuung deutlich höher sind. Der Vorschlag des Deutschen Notarvereins greift diese beiden in der Praxis anzutreffenden Vollzugstätigkeiten als Anknüpfungspunkt für die künftige Struktur der Kostenordnung im Bereich der Vollzugstätigkeiten zum

Anzeige ZNotP - Verlag für Rechts- und Anwaltspraxis

Film aus 3/99 - Seite 87

Zwecke der Vereinfachung der Gebührenratbestände auf.

- b) Der Vorschlag zum rechtlichen Vollzug trägt der dringend gebotenen Vereinfachung dadurch Rechnung, dass für den gesamten rechtlichen Vollzug eines Rechtsgeschäfts unabhängig von seinem Umfang und seiner Schwierigkeit maximal nur noch eine Gebühr erhoben wird. Damit werden zum einen eine Vielzahl der bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einzelnen Vollzugsgebühren vermieden, zum anderen erübrigt sich durch den Vorschlag die bisherige Diskussion, wann gebührenfreie und wann gebührenpflichtige Nebentätigkeiten vorliegen.

Eine weitere Vereinfachung ergibt sich daraus, dass in dem Vorschlag aus Vereinfachungsgründen dem rechtlichen Vollzug die im zweiten Absatz der Kostenziffer abschließend aufgeführte Tätigkeit, nämlich die Beschaffung von Lastenfreistellungs- und Nichtvaluierungserklärungen, gleichgestellt werden, soweit hiermit keine Treuhandaufgaben verbunden sind. Letztere zählen wegen ihres beträchtlichen Haftungsrisikos und den vom Notar zu beachtenden Auflagen zum Bereich der wirtschaftlichen Abwicklung.

Der Deutsche Notarverein beabsichtigt mit diesen Vorschlägen keine – sei es auch nur versteckt – Anhebung der Gebühren, sondern eine für den Rechtsuchenden klare und nachvollziehbare Lösung. Die mit dem Vorschlag erreichte Vereinfachung vermeidet die bisher festzustellende unterschiedliche Bemessung der Gebühren in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken und führt auch ohne die geforderte Einführung einer Divergenzbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu einer erheblichen Vereinheitlichung der Gebührenerhebung in

der Bundesrepublik Deutschland. Die streitanfällige Heranziehung von Teilwerten zur Gebührenbemessung wird künftig durch die Regelung untersagt. Der Deutsche Notarverein geht davon aus, dass aufgrund der Heranziehung unterschiedlicher Beziehungswerte für die bisher anfallenden Gebühren nach § 146 und § 147 KostO und der ergangenen abweichenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte der Vorschlag weder generell zu einer Erhöhung des Gebührenaufkommens noch generell zu einer Verringerung führt; für einzelne Notare und Bezirke kann es jedoch je nach der jeweiligen Kostenrechtsprechung und Abrechnungspraxis zu Veränderungen kommen, was mit der Vereinheitlichung auch beabsichtigt ist.

Wie bisher löst der bloße Grundbuch- und Registervollzug einschließlich Antragstellung und Überprüfung – für sich genommen – noch keine weitere Gebühr aus (z.B. in den meisten Fällen der Grundschuldbestellungen und der Übertragungsverträge). Erst wenn weitere Tätigkeiten hinzukommen, wie etwa die Einholung von Genehmigungserklärungen und Verzichtserklärungen für Vorkaufrechte, wird die Vollzugstätigkeit insgesamt kostenpflichtig, was im Wesentlichen auch der heutigen Rechtslage entspricht, soweit sie sich bei der divergierenden Rechtsprechung überhaupt feststellen lässt. Gerade im Hinblick auf die Forderung nach einer generellen Anhebung der Gebühren möchte der Deutsche Notarverein an dieser Stelle feststellen, dass der mit der Beurkundungsgebühr abgegoltene Grundbuch- und Registervollzug sehr aufwendig geworden ist und ohne eine Gebührenerhebung nicht mehr angemessen vergütet wird. Der Notar hat nämlich nicht nur die Grundbuchanträge vorzubereiten und zu stellen, sondern auch auf Fragen des zutreffenden Rangverhältnis-

ses zu achten und nicht zuletzt den Vollzug durch das Grundbuchamt prüfen und gegebenenfalls sogar Erinnerungen im Namen der Beteiligten einzulegen. Ähnliches gilt für den Vollzug von Umwandlungen und Satzungsänderungen – insbesondere Kapitalerhöhungen –, wo trotz hoher Geschäftswerte und komplizierter Sachverhalte für Notargebühren Höchstwerte gelten, die nicht mehr mit dem Haftungsrisiko im Einklang stehen. Da die Rechtsprechung die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Vollzug erheblich gesteigert hat, sind Aufwand und Haftungsrisiko des Notars für die rechtliche Abwicklung gestiegen, ohne dass dies durch höhere Gebühren kompensiert wird.

- c) Bei der Übernahme von Betreuungstätigkeiten zum wirtschaftlichen Vollzug ist zwischen solchen, die zumindest im Interesse eines Urkundsbeteiligten erfolgen, und solchen, um deren Übernahme der Notar von Dritten gebeten wurde, zu differenzieren. Ein typisches Beispiel für die erstere Tätigkeit ist die Mitteilung der Zahlungsfälligkeit des Kaufpreises an den Käufer und die hiervon zu trennende Anweisung des Verkäufers, die Urkunde erst dann dem Grundbuchamt zum Endvollzug vorzulegen, wenn bspw. der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde. Typisches Beispiel für die zweite Tätigkeit ist die Anweisung der Grundschuldgläubigerbank, die dem Notar übersandte Löschungsbewilligung dem Grundbuchamt erst vorzulegen, wenn das gesicherte Darlehen vollständig getilgt wurde. In allen drei Fällen wird der Notar im wirtschaftlichen Interesse einer anderen Person tätig und für jede Tätigkeit bestehen unterschiedliche Anweisungen, die der Notar genauestens zu beachten hat. Diese jeweils gesondert zu betrachtenden Anweisungen und das daraus resultierende Haftungsrisiko gebieten es, für jede wirtschaft-

liche Betreuungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben. Um den unterschiedlichen Risiken in gebührender Form Rechnung tragen zu können, bestimmt sich die Gebühr ausnahmsweise nicht nach der für die Beurkundung bestimmten Gebühr, wie beim rechtlichen Vollzug, sondern nach dem Gegenstand der Treuhandaufgabe. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, nur denjenigen mit dieser Gebühr zu belasten, in dessen Interesse der Notar die Tätigkeit übernommen hat.

Zu Ziff. 5. Erhebung, Verwahrung und Ablieferung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

Der Entwurf übernimmt unverändert die in § 149 Abs. 1 KostO vorgesehenen Gebührenstufen. Die Geldbeträge sollten jedoch ebenso wie alle anderen Geldbeträge der Inflation angepasst, d.h. angemessen erhöht werden.

Zu Ziff. 6. Erteilung von in der Bundesnotarordnung vorgesehenen Bescheinigungen

Die Erteilung von Bescheinigungen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einsicht in die Register und Akten. Auf Grund dieser sachlichen Nähe sollten die Kostenziffern 23800 und 23810 nach vorne gezogen werden und nicht erst, wie im Entwurf vorgesehen, am Ende als eine sonstige Tätigkeit erfasst werden.

Änderungsvorschlag:

(Siehe obenstehende Tabelle)

Zu Ziff. 7. Zuziehung eines zweiten Notars

Änderungsvorschlag:

Der Kostenziffer 23700²⁴ wird uneingeschränkt zugestimmt. Die Kostenziffer 23710²⁵ kann entfallen, da die Zuziehung in diesem Falle auf dem Wunsch des beurkundenden Notars beruht. Es ist nicht vermittelbar, wes-

| | | |
|--------------|---|------------------------------|
| Kostenziffer | <i>Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten. Für die im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register entsteht daneben keine gesonderte Gebühr.</i> | <i>Jeweils Mindestgebühr</i> |
| Kostenziffer | <i>Bestätigung über die Vorlage einer Urkunde zur Eintragung im Grundbuch oder öffentlichen Register, verbunden mit der Mitteilung über die bei Einreichung vorliegenden weiteren Anträge einschließlich der Mitteilung über den sich daraus ergebenden Rang für das beantragte Recht. Der Geschäftswert bestimmt sich nach dem Wert des einzutragenden Rechts. Die Gebühr für die Einsicht fällt daneben nicht gesondert an.</i> | 0,25 |
| Kostenziffer | <i>Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO</i> | 50,- |
| Kostenziffer | <i>Erteilung einer Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BNotO</i> | 50,- |

| | | |
|--------------|---|-----|
| Kostenziffer | <i>Sonstige auf Antrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeiten, soweit keine andere Gebühr bestimmt und sie nicht als Nebengeschäft (§ 8) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft zustehende Gebühr abgegolten ist. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 17.</i> | 1,0 |
|--------------|---|-----|

halb der Beteiligte evtl. anfallende Kosten für die Zuziehung zu tragen hat, wenn die Zuziehung nicht auf seinen Antrag hin vorgenommen wurde.

Zu Ziff. 8. Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit

Änderungsvorschlag:

Sowohl die in Absatz eins als auch in Absatz zwei des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sind entbehrlich, da sämtliche darin aufgeführten Tätigkeiten entweder bereits durch die Regelung des § 8 oder durch die Gebühr für den rechtlichen Vollzug abgedeckt sind. Die Erhebung einer einzigen Gebühr für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vollzug anfallenden Tätigkeiten vermeidet künftig die Streitfrage, inwieweit es sich bei der in Frage stehenden Tätigkeit um ein gebührenfreies Nebengeschäft oder um eine kostenpflichtige Nebentätigkeit i.S.v.

§ 147 KostO handelt. Im Übrigen sollte die Ziff. 8. wie folgt gefasst werden:

8. Gebühren für sonstige Betreuungstätigkeiten

(Siehe mittlere Tabelle oben)

Der Deutsche Notarverein hofft, mit vorstehenden Vorschlägen einen weiteren Impuls für die dringend notwendige Überarbeitung der Kostenordnung zu geben, und bittet darum, die gemeinsame Diskussion zeitnah fortzuführen.

24 Entspricht § 151 Abs. 1 KostO.

25 Entspricht § 151 Abs. 2 KostO.

Alles aus einer Hand oder Interessenverflechtungen?

*Ein Diskussionsbeitrag von Elfriede Bittner-Voigt,
Präsidentin des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufs in Bayern e.V.*

Balsam, Flow Tex, Hypo, Holzmann usw., der Nimbus der Unfehlbarkeit der Wirtschaftsprüfer geht verloren. Erschlichene Kredite beim Bankrotteur Schneider, nicht existente Sportstätten bei der Balsam AG und Scheingeschäfte mit Bohrgeräten bei Flow Tex. – Ist es möglich, dass sich der Berufsstand so leicht hinters Licht führen lässt? Oder sind es millionenschwere Interessenverflechtungen über verbundene Consultingunternehmen, die dem Ansehen des hochehrbaren Berufsstandes schaden. Das Basisgeschäft, die Prüfungstätigkeit, ist uninteressant geworden. Diese Prüfungsmandate dienen seither nur noch als Türöffner für wesentlich lukrativere Zusatzaufträge. Die amerikanische Wertpapieraufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) kämpft um ein über alle Zweifel erhabenes Wirtschaftsprüfungsgeschäft, insbesondere bei den weltweit tätigen big five. Die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften trennen sich deshalb von ihren Consultinggeschäften. Sie konzentrieren sich auf das Kerngeschäft, nämlich die Wirtschaftsprüfung, und nehmen ihr Kontrollgeschäft auf der Suche nach den schwarzen Schafen in ihrer Mandantschaft wieder ernst.

Angesichts des Verfalls der Gewinnmargen im Kerngeschäft der Wirtschaftsprüfung ist dies sicherlich ein hehres Ziel. Der Berufsstand wird darüber nachdenken müssen, inwieweit der Konkurrenzkampf auf dem Markt wie in den letzten Jahren über den Preis ausgetragen werden kann.

Erstmals für die Jahresabschlüsse aus dem Jahr 1999 sind die verschärften Prüfungsanforderungen durch das KonTraG umzusetzen. Um die Prüfungsqualität zu verbessern,

wurden die Prüfungs- und Berichtspflichten erheblich erweitert. Wirtschaftsprüfer müssen künftig viel risiko- und zukunftsorientierter prüfen. Inwieweit durch das KonTraG die Gefahr von Interessenskonflikten zwischen gleichzeitiger Prüfung und Beratung eingedämmt wird, ist derzeit eine offene Frage.

Im Rahmen der 4. WPO-Novelle ist vorgesehen, dass sich alle Wirtschaftsprüfer, die die Jahresabschlüsse von börsenorientierten Kapitalgesellschaften prüfen, ab Ende des Jahres 2002 und alle anderen Berufsangehörigen, soweit sie Jahresabschlussprüfungen vornehmen und dabei das Siegel verwenden, ab dem Jahr 2005 einer Qualitätskontrolle unterwerfen müssen. Die Qualitätskontrolle wiederum wird dabei von besonders qualifizierten Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Ein erhöhtes Augenmerk wird dabei auf die Unabhängigkeit des Prüfers gelegt. Vorgesehen ist eine Kontrolle alle drei Jahre, organisiert wird das System des vorgesehenen „peer review“ durch die Wirtschaftsprüferkammer, bei der eine Qualitätskontrollkommission eingerichtet wird.

Es steht jedoch zu befürchten, dass die Einführung eines „Qualitätssiegels“ den Berufsstand in prüfungsberechtigte und nicht prüfungsberechtigte Wirtschaftsprüfer unterteilt. Zudem erhebt sich die Frage, inwieweit das Verfahren der Qualitätskontrolle einen vollständigen Datenschutz bei den Betroffenen gewährt.

Meines Erachtens sollte die externe Qualitätskontrolle lediglich für solche Wirtschaftsprüfer obligatorisch werden, die sich mit der Prüfung von börsennotierten oder großen Kapital-

gesellschaften befassen. Diese Unternehmen stehen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, der Anleger- und Gläubigerschutz erfordert besondere Aufmerksamkeit, das Vertrauen der Kapitalanleger in diese Gesellschaft ist regelmäßig größer.

Eine Differenzierung hinsichtlich der obligatorischen Qualitätskontrolle ist durchaus denkbar, wie dies zum Beispiel auch bei der Publizitätspflicht in Abhängigkeit von der Größe einer Kapitalgesellschaft variiert.

Die Zukunft wird den Erfolg der Vorschriften zeigen.

Allerdings halte ich eine Versachlichung der Diskussion in den Medien für dringend angebracht, da es für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer schwierig ist, öffentlich erhobenen Vorwürfen wegen entgegenstehender Verschwiegenheitsverpflichtung zu begegnen.

notar

Gebührengrenzen und Haftungsbegrenzung

In jüngster Zeit werden vermehrt Vorschläge zur Einführung von weiteren Wertobergrenzen oder Gebührenobergrenzen für das Notariat diskutiert (vgl. nur die Beiträge von Dr. Tröder in *notar* 1999, S. 102 und von Brieske in *notar* 1999, S. 106). Die Diskussion im Bereich des Notariats gibt Anlass zu einigen Anmerkungen aus Sicht der beratenden Anwaltschaft:

1. Es dürfte evident sein, dass die Einführung weiterer Fälle von Höchstgebühren oder Wertbegrenzungen im Notariat eine Diskussion über entsprechende Begrenzung der bislang in der Höhe nach unbeschränkter Haftung des Notars nach § 19 Abs. 1 BNotO auslösen wird, obwohl die bisherigen vereinzelt Regelungen über Gebühren oder Wertgrenzen nicht zu einem Einbruch in das bisherige Dogma der unbegrenzten Haftung des Notars geführt haben.
 2. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass jedenfalls eine generelle und absolute Haftungshöchstgrenze für das Notariat in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine durchaus zweischneidige Sache sein würde. Sollte der generelle Höchstbetrag für eine Haftung nach § 19 BNotO über den derzeit versicherten Maximalbeträgen für Schadensersatzansprüche der Mandanten liegen, dürften sich Kostendegressionsvorteile für Notare ergeben, die in größeren Einheiten tätig sind, durch entsprechende Preisnachlässe der Berufshaftpflichtversicherungen. Die Deckelung von Haftungsrisiken begünstigt damit tendenziell größere Büros bzw. Ämter.
 3. Soweit ein genereller Höchstbetrag für Haftung aus Amtspflichtverletzung eingeführt wird, ist zu erwarten, dass auch generelle Höchstbeträge für Gebühren für jeden Einzelfall eingeführt werden. Die bisherige Quersubventionierung von häufig nicht kostendeckenden Tätigkeiten mit kleineren Geschäftswerten durch gelegentliche Beurkundungen und sonstige Tätigkeiten mit mehr als kostendeckenden Gebühren ist damit tendenziell gefährdet.
 4. Die Einführung von Höchstbeträgen für notarielle Gebühren hätte für den Berufsstand der Notare eine wesentlich größere wirtschaftliche Bedeutung als für die Rechtsanwälte. Eine Abrechnung nach den Grundsätzen der BRAGO ist inzwischen gerade bei Angelegenheiten von großer wirtschaftlicher Bedeutung zur Ausnahme geworden. Dies gilt in der Praxis auch für Prozessmandate. Typischerweise werden bei derartigen Großmandaten von erfahrenen Mandanten Honorarvereinbarungen nach fixen Stundensätzen verlangt, gegebenenfalls auch Fixhonorare vereinbart.
- Im anwaltlichen Bereich hätte daher eine Einführung von generellen Höchstgebühren oder Wertgrenzen keine hohe praktische Bedeutung. Dies wäre im Notariat offensichtlich anders. Das Notariat ist daher gut beraten, auf die Unterschiede zwischen Gesetz (das für Notargebühren den tatsächlichen Zustand beschreibt) und Praxis, die im Bereich der Anwaltschaft (jedenfalls bei großvolumigen Mandaten) deutlich vom Leitbild der BRAGO abweicht, hinzuweisen. Der Aspekt der Quersubventionierung hat gerade bei den Anwälten, die regelmäßig mit großvolumigen Materien zu tun haben und überwiegend über Stundenhonorare abrechnen, keine wesentliche Bedeutung, da die Rechtsanwälte bekanntlich nicht zur Annahme von Mandaten verpflichtet sind. Durch die dem Notariat immanente Tätigkeitspflicht ist das Notariat jedoch auf Quersubventionierung von nicht kostendeckenden Tätigkeiten angewiesen. Es dürfte sich daher verbieten, die Frage der Einführung von Gebühren oder Wertobergrenzen für die Anwaltschaft und das Notariat gleich zu behandeln.
5. Soweit weiter über neue Eingriffe in das System von tendenziell unbegrenzten Werten oder Gebühren und Haftung nachgedacht wird, müsste die Diskussion eher in der Hinsicht geführt werden, ob im Notariat für Tätigkeiten, bei denen Gebührengrenzen oder Wertgrenzen bereits jetzt im Gesetz vorgesehen sind, über entsprechende angemessene Obergrenzen für die Haftung aus § 19 BNotO nachgedacht werden.

München, den 31. Mai 2000

Dipl.-Kfm. Dr. Armin Hergeth,
Rechtsanwalt/Steuerberater,
München

Bericht aus der Internationalen Union des Lateinischen Notariats

Notar Dr. Helmut Fessler, Präsident der U.I.N.L., Krefeld

Die dreijährige Amtszeit innerhalb der Union ist nun zur Hälfte vorüber. Eine Zwischenbilanz ergibt folgendes Bild:

Die Zahl der Mitglieder liegt bei 67, also um eins niedriger als zu Beginn der Legislaturperiode. Das Notariat von Südafrika hat seinen Austritt erklärt. In erster Linie sind dafür wohl sprachliche Gründe verantwortlich – denn nicht alle von der Union ausgehenden Texte werden ins Englische übersetzt –, aber vielleicht auch strukturelle. Denn möglicherweise brandet das Meer des anglo-amerikanischen Rechtskreises zu stark gegen die Insel des geschriebenen Zivilrechts. Dem stehen eine Reihe von Notariaten gegenüber, die sich um die Aufnahme in die Union bemühen. Es sind dies in erster Linie solche, die sich in der jüngsten Zeit gebildet oder wiedergebildet haben im Zuge der Einführung oder Wiedereinführung von Zivilgesetzbüchern westlicher Prägung. Dies betrifft Länder von Mittel-Osteuropa ebenso wie Länder in Asien. Die zur Vorbereitung der Aufnahme zuständige Kommission (Commission de la Coopération Notariale Internationale – CCNI –) ist überaus aktiv. Die kommenden Mitgliederversammlungen der Union in Köln (Juni 2000) und Athen (September 2001) werden daher über eine Reihe von Aufnahmeanträgen zu entscheiden haben.

Die weiteren nach außerhalb gerichteten Tätigkeiten der Union beziehen sich auf die Zusammenarbeit mit bestimmten internationalen Organisationen. UNIDROIT (Institut International pour l'Unification du Droit Privé) in Rom beschäftigt sich mit der grenzüberschreitenden Verpfändung und Eigentumsübertragung von besonders hochwertigen beweglichen Gütern wie Ölbohr-Inseln und Weltraumobjekten. Dies hat zwar wohl nur selten

Kontakt zur notariellen Arbeit, bedeutet aber doch, dass der Beruf sich dort zu Wort melden muss, wo es um den Zugang zu öffentlichen Registern geht. Deshalb hält die Union engen Kontakt zu den Vorarbeiten einer internationalen Übereinkunft über diese Fragen.

UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade) in Wien arbeitet an dem Entwurf eines Übereinkommens über die elektronische Signatur. Hierzu haben einige Länder bereits nationale Gesetze verabschiedet. Es ist das Ziel der Union, den Notar in diesem Zusammenhang als TTP (trusted third party) wenn nicht exklusiv, so doch alternativ zu positionieren.

Die Konferenz von Den Haag über Internationales Privatrecht hat soeben das Übereinkommen zum Schutz nicht geschäftsfähiger Volljähriger vom 13. Januar 2000 vorgelegt. Dieses Übereinkommen bietet vielfältige Möglichkeiten, der sozialen Verpflichtung unseres Berufes zum Schutze dieser Bevölkerungsgruppe nachzukommen. Die Union hat die nationalen Notariate aufgerufen, sich bei ihren zuständigen Stellen für die Ratifikation dieses Übereinkommens einzusetzen.

Des Weiteren bereitet die Konferenz von Den Haag den Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen vor. Hierbei geht es um die Frage, auch notarielle Urkunden in dieses Übereinkommen einzubeziehen, wie dies bei dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 im Rahmen der Europäischen Union und dem Übereinkommen von Lugano im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums der Fall ist. Das Anliegen der Union stieß und stößt auf erheblichen Widerstand, auch aus Kreisen solcher Län-

der, die dem kontinental-europäischen Recht verpflichtet sind. Zur Zeit erlaubt der Entwurf einem Signatar-Staat, durch einen Zusatz die notarielle – vollstreckbare – Urkunde einem Gerichtsurteil gleichzustellen. Die automatische Gleichstellung ist demgegenüber jedoch bedauerlicherweise nicht gelungen. Die Union appelliert an ihre Mitglieder, sich bei ihren nationalen Stellen mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass wenigstens diese Lösung im endgültigen Text stehen wird. Damit würden der internationale Handel, der internationale Rechtsverkehr insgesamt ganz besonders gefördert.

Mit dem NAFTA (North-American Free Trade Agreement), dem MERCOSUR (Mercado Común del Sur) sowie mit der Europäischen Union (hier insbesondere mit der Conférence des Notariats de l'Union Européenne) bestehen enge Kontakte im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, besonders der Geldwäsche. Hier entsteht für den Notar der bekannte Zwiespalt in der Unterstützung staatlicher Ziele einerseits und der Wahrung des Berufsgeheimnisses andererseits.

In derselben Richtung bewegt sich die Zusammenarbeit mit dem Europarat, der darüber hinaus in seinem besonderen Programm den Aufbau stabilisierender, Demokratie sichernder Rechtsstrukturen fördert. Dazu gehört in erster Linie die Implantation gesicherter Eigentumsverhältnisse und damit eines verlässlichen Grundbuchwesens.

Die Tätigkeit der Union im Inneren ist hinsichtlich ihrer europäischen Unterorganisationen bereits verschiedentlich dargestellt worden. Ähnliche Strukturen bestehen für den amerikanischen und den afrikanischen Konti-

ANZEIGE JURIS

Film vorhanden

nent. In Mittel- und Südamerika bestimmt die Diskussion über den Einfluss US-amerikanischen Rechts die Arbeit der Berufsorganisationen. Dazu kommt in manchen Ländern dieser Region eine verfassungsrechtliche Unsicherheit, indem das Notariat als politischer Faktor betrachtet wird und daher die Ernennung eines Notars durch die staatliche Gewalt zurückgenommen werden könnte. In Afrika macht die Schaffung eines die einzelnen Mitgliedsländer übergreifenden Versicherungssystems Fortschritte. Hierbei handelt es sich um die soziale Absicherung der Berufsangehörigen einerseits und um die Abwehr von Haftpflichtgefahren andererseits. Da-

rüber hinaus wirken die Notare bei der Schaffung eines einheitlichen Gesellschaftsrechts mit. Sie versuchen, in diesem Bereich eine Stellung zu erringen, die den Notar als Schutz sowohl der Belange des Einzelnen als auch des öffentlichen Interesses erkennen lässt.

Insgesamt ist jedoch nicht zu verkennen, dass die jeweils herrschende wirtschaftliche Lage die Situation des einzelnen nationalen Notariats unmittelbar berührt. Dies galt insbesondere für Asien. Für die innere Befindlichkeit ist aber noch entscheidender die künftige Entwicklung des Zivilrechts in dem jeweiligen Land. Wir wis-

sen, dass die notarielle Zuständigkeit sich häufig nur aus wenigen materiellrechtlichen Vorschriften ergibt. Eine Änderung solcher Vorschrift bedeutet einen wesentlichen Einschnitt in die Struktur des Berufes. In einer Reihe von Ländern ist zu beobachten, dass einer so genannten „Entformalisierung“ das Wort redet. Es mag sein, dass manche Formvorschrift nun ohne Sinn erscheint und als bloße Förmlichkeit behindert. Das gilt aber eben nicht für die Mehrzahl der Formvorschriften. Es bleibt wahr, was Jhering sagte: „Die Form ist die Zwillingsschwester der Freiheit.“ Es bleibt die Aufgabe der Union, dies immer wieder deutlich zu machen.

Anzeige FUNK GRUPPE - 4c

Film vorhanden

Exklusiver Versicherungsschutz für Ihre privaten Vermögenswerte – Topkapi

Genau wie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aber die Krankenversicherung ist der Schutz des persönlichen Hab und Gutes ein ebenso wichtiger Bestandteil der eigenen Vorsorge. Die geschaffenen Werte sind vielfältigen Gefahren ausgesetzt. Zerstörung durch Brand, Leitungswasser, Sturm, Hagel oder Einbruchdiebstahl sind dabei bekanntermaßen die Gefahren, die herkömmlich schon immer versicherbar waren. Regelmäßig blieben allerdings in der Vergangenheit viele andere potenzielle Gefahrenquellen nicht versicherbar, so z.B. der einfache Diebstahl oder die Elementarschäden wie Überschwemmung, Erdbeben oder Schneedruck. Auch bereitete die professionelle Versicherung von Kunst- und Wertgegenständen in der Regel Probleme und verursachte nicht selten erheblichen finanziellen Aufwand, ganz zu schweigen von der Notwendigkeit z.T. aufwendiger Sicherungsmaßnahmen, die den Preis der Versicherung bei weitem überstiegen. Große Schwierigkeiten gibt es nicht zuletzt bei der Behandlung von Hausrat und Gebäuden der Feriendomizile – umso mehr, wenn diese im Ausland gelegen sind. Lokale Versicherungslösungen sind i.d.R. kaum in der Lage, ausreichende Absi-

cherung zu liefern, geschweige denn denselben Qualitätsanspruch wie im Inland zu gewährleisten.

Die Funk-Gruppe ist mit ihrer über 120-jährigen Tradition heute der größte inhabergeführte, unabhängige Industrie-Versicherungsmakler in Deutschland. Das Ziel der Funk-Gruppe war es nun, unter Bündelung ihres Know-hows und ihrer Marktmacht auch für die Absicherung privater Vermögenswerte – angefangen beim klassischen Hausrat bis hin zu umfangreichen Kunstsammlungen – ein Versicherungskonzept zu entwickeln, das den Anforderungen ihrer anspruchsvollen Klientel einfach, allumfassend und preisbewusst entspricht.

Wie sollte eine Lösung dieses Problems aussehen?

Die beste Lösung ist wie immer die einfachste.

- **Einfach** insofern, als den Kunden nicht aufwendige Summenermittlungen für die unterschiedlichsten Versicherungswerte zugemutet werden.
- **Allumfassend** ist das Synonym für die Abdeckung aller denkbaren Ri-

siken – also All-Risk – an allen Plätzen der Welt, und dies in einer Police.

- Unter **preisbewusst** versteht die Funk-Gruppe, dass sie ihren Kunden diesen Versicherungsschutz im Regelfall sogar günstiger anbietet als die im Markt anzutreffenden eingeschränkten Standardpolices.

Die Lösung heißt „**Topkapi**“,

- eine Police für alle Risiken (Gebäude, Hausrat und Privat-Haftpflicht)
- eine Police für alle Risikoorter (d.h. hohe Qualität auch im Ausland)
- keine Einzelermittlung von Kunst- und Wertgegenständen
- Einbruchmeldeanlagen nur noch bei ganz besonderen Umständen notwendig
- All-Risk für Gebäude und Hausrat – Elementarschäden eingeschlossen – einfacher Diebstahl mitversichert – Abhandenkommen und Verlieren von Wertgegenständen kann mitversichert werden
- Einschluss Reisegepäckversicherung

Versicherungsschutz für Anwälte, Notare Wesentliche Unterschiede Topkapi-Standardbedingungen (Auszug) Hausrat, Kunst und Wertgegenstände

| | Topkapi | Deutsche Standardpolices |
|-----------------------|---|---|
| 1. Versicherte Sachen | Sachen, die dem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Ge- oder Verbrauch dienen, einschließlich Geld Bilder, Möbel, Teppiche, Skulpturen, Briefmarken-, Münz- und Büchersammlungen, Silber, Musikinstrumente sowie alle anderen Antiquitäten und Sammelobjekte | Sachen zur Einrichtung, zum Ge- oder Verbrauch im Haushalt, einschließlich Geld Mehrere Einzelverträge |

| | | |
|---|---|--|
| | Jagd- und Sportwaffen, hochw. Sportausrüstungen, Schmuck, Uhren, Pelze, Kameras, Laptops und Notebooks sowie alle anderen Wertgegenstände sowie Kunst- und Wertgegenstände auch in Büros, Praxen oder Kanzleien | Mehrere Einzelverträge nur über die Geschäftsversicherung, wenn beauftragt |
| 2. Versicherte Gefahren | | |
| Deckung | Alle Gefahren, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossen | Standarddeckung: F, ED/VA, LW; ST, HG, Raub |
| Außenversicherung | 10 % bzw. bis 100 % (bei Zweitwohnsitz bzw. Ferienhäusern) | 10 %, max. 20.000,-- DM |
| (einfacher) Diebstahl | mitversichert | nicht versichert |
| Fahrraddiebstahl (ohne SB) | bis DM 5.000,-- | nach Vereinbarung mit Nachtzeitklausel |
| Vandalismus | mitversichert | mitversichert |
| Elementarschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Kurzschluss- und Überspannungsschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Nutzwärme- und Sengschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Rückstau | mitversichert | nicht versichert |
| Glasbruch (Mobiliar) (ohne SB) | mitversichert | nicht versichert |
| 3. Besondere Vertragsbedingungen | | |
| Versicherungswert | Neuwert | Neuwert, z.T. Zeitwert |
| Unterversicherung | ausgeschlossen | Abzug |
| Vorsorge | automatische Vorsorge von 20 % | 10 % |
| höherwertige Gegenstände | bis 750.000,-- DM pauschal bzw. 150.000,-- DM für Schmuck | 20 % der Versicherungssumme, Erhöhung gegen Prämienzuschlag Entschädigungsgrenze für Schmuck 40.000,-- DM |
| Einbruchmeldeanlagen | EMA oder andere Sicherungsmaßnahmen nur, wenn Versicherer es ausdrücklich wünscht | In der Regel ab 250.000,-- DM besondere Sicherungen erforderlich |
| Erweiterte Außenversicherung „alle Gefahren“ von Schmuck und Pelzen | gegen Zuschlag versicherbar | nicht versichert |
| Reisegepäck-Versicherung | 10 % der Versicherungssumme Sublimit | als separate Police |
| Hausrat in Objekten im Ausland | im Rahmen der Bedingungen in derselben Police mitversicherbar | nicht vorgesehen, meist nur durch Versicherer im Ausland |

Wohngebäude

| | Topkapi | VGB 88 |
|------------------------------|--|--|
| 1. Versicherte Sachen | Privat genutzte Wohngebäude und Nebengebäude einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Einbauten und Zubehör. Mitversichert sind außerdem Schwimmbecken, Terrassen, Veranden, Tennisplätze, Fußwege, Tore, Zäune und Gartenbepflanzung. | Gebäude und verbundenes Zubehör Sonstige bauliche Anlagen und Grundstücksbestandteile nur aufgrund besonderer Vereinbarung. |

| | | |
|---|---|---|
| 2. Versicherte Gefahren | | |
| Deckung | Alle Gefahren, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen | Standarddeckung: F. LW, ST, HG, Rohrbruch/Frost |
| Einfacher Diebstahl | mitversichert | nicht versichert |
| Vandalismus | mitversichert | nicht versichert |
| Elementarschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Kurzschluss- und Überspannungsschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Nutzwärme- und Sengschäden | mitversichert | nicht versichert |
| Rückstau | mitversichert | nicht versichert |
| Glasbruch (Gebäude) | mitversichert | nicht versichert |
| 3. Versicherte Kosten | | |
| Baunebenkosten | 15 % der Versicherungssumme | nicht versichert |
| Ausfall von Mieteinnahmen | zeitl. unbegrenzt, bis 15 % der Versicherungssumme | max. 12 Monate |
| Kosten einer Ersatzunterkunft z.B. Erneuerung von Gartenbepflanzung, Vandalismus | 15 % der Versicherungssumme bis zu 10.000,-- DM | nicht versichert nicht versichert |
| 4. Besondere Vertragsbedingungen | | |
| Versicherungswert | Neuwert | Gleitender Neuwert Grundlage Wert 1914 |
| Wiederaufbau | keine Verpflichtung | Verpflichtung an der selben Stelle, ggf. innerhalb der BRD |
| Unterversicherung | ausgeschlossen | Abzug |
| Vorsorge | automatische Vorsorge von 20 % | nicht versichert |

Mietrechtsreformgesetz

§ 577 Abs. 1 des Entwurfs enthält wie § 570 b Abs. 1 BGB ein Vorkaufsrecht zugunsten des Mieters. Im Unterschied zur bisherigen Gesetzeslage ist die Ausübung des gesetzlichen

Vorkaufsrechts gemäß § 577 Abs. 3 des Entwurfs das Schriftformerfordernis vorgesehen. Der Deutsche Notarverein hat in seiner Stellungnahme vom 17. April diesen Jahres deutlich gemacht, dass das Erfordernis der Schriftform weder mit § 313 BGB in

Einklang zu bringen ist noch den Erfahrungen der Praxis mit § 570 b BGB gerecht wird. Aus diesem Grunde wurde eine Änderung dahin gehend angeregt, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts der notariellen Beurkundung bedarf.

Anzeige GEBRÜDER WEISS & CIE

Film vorhanden

Entwurf des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro

Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Entwurf strebt nach Angabe vornehmlich die Erreichung folgender Grundsätze an:

- Die Euro-Beträge sollen nicht mehr als unbedingt nötig von den DM-Beträgen abweichen.
- Die Gebühren sollen in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden.
- Änderungen der Beträge infolge einer Glättung sollen möglichst innerhalb der Gebühren für zusammengehörende Bereiche ausgedrückt werden.

Entgegen der Begründung des Entwurfs lässt sich derzeit keine Aussage darüber treffen, ob und inwieweit das Gesetz zu einer Verminderung der Gebühreneinnahmen für die Notare führen wird. Die Glättung etlicher Geschäftswertobergrenzen und Höchstgebühren wird jedoch Gebührenverminderungen nach sich ziehen. Diese Gebührenreduzierungen sind umso weniger verständlich, als bei der Gebührenordnung der Rechtsanwälte in vergleichbaren Fällen häufig eine „Aufrundung“ der Euro-Beträge vorgenommen wurde, um eine Verminderung der Gebühreneinnahmen zu vermeiden. Der Deutsche Notarverein hat sich deshalb gegen die Begründung des Entwurfs gewandt, in der ausgeführt wird: *„Im Verhältnis zur Rechtsanwaltschaft werden jedoch deren Belange stärker berücksichtigt, weil die Umstellung nicht zu einer Einkommensverminderung für die Anwaltschaft führen soll.“* Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass zahlreiche Höchstgebühren und Geschäftswertobergrenzen der KostO z.T. seit Jahrzehnten nicht mehr angeglichen wurden.

Errata

Notar Dr. Georg Weißmann wurde in Heft 1/2000 versehentlich als Präsident der österreichischen Notariatsakademie anstatt als Präsident der österreichischen Notariatskammer bezeichnet.

notar kurz vor schluss

Elektronik & Urkunde

Unter diesem Titel veranstaltete die Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH (ÖGZIN GmbH) unter Mitwirkung der Österreichischen Notarkammer vom 7. bis zum 9. Juni einen hervorragenden Kongress in Wien. International renommierte Referenten beleuchteten am ersten Tag des Kongresses verschiedene das Internet betreffende Gesichtspunkte. Zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland wurden zu diesem Anlass vom Präsidenten der Österreichischen No-

tariatskammer, Herrn Notar Dr. Georg Weißmann, begrüßt. Einen der zahlreichen Höhepunkte des Kongresses bildete am zweiten Tag die Vorstellung des elektronischen Urkundenarchivs, dessen Betrieb am 1.1.2000 startete. Das elektronische Urkundenarchiv wird von der Firma cyberDOC GmbH, an der die Österreichische Notariatskammer neben der Firma Siemens Business Services mehrheitlich beteiligt ist, überwacht und geführt. Erklärtes Ziel ist es u.a., sämtliche notariellen Urkunden elektronisch dauerhaft zu archivieren und damit zugleich landesweit einen schnellen Zugriff auf

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **15.000,00 DM**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
– nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln

Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23 · Fax: 02 21 - 7 12 61 63

diese zu ermöglichen. Dieses neueste Projekt der österreichischen Kollegen fügt sich beispielhaft in die bereits bisher ins Leben gerufenen und erfolgreich betriebenen Projekte ein: elektronische Notartreuhandbank, elektronisches Testamentsregister sowie elektronisches Treuhandregister.

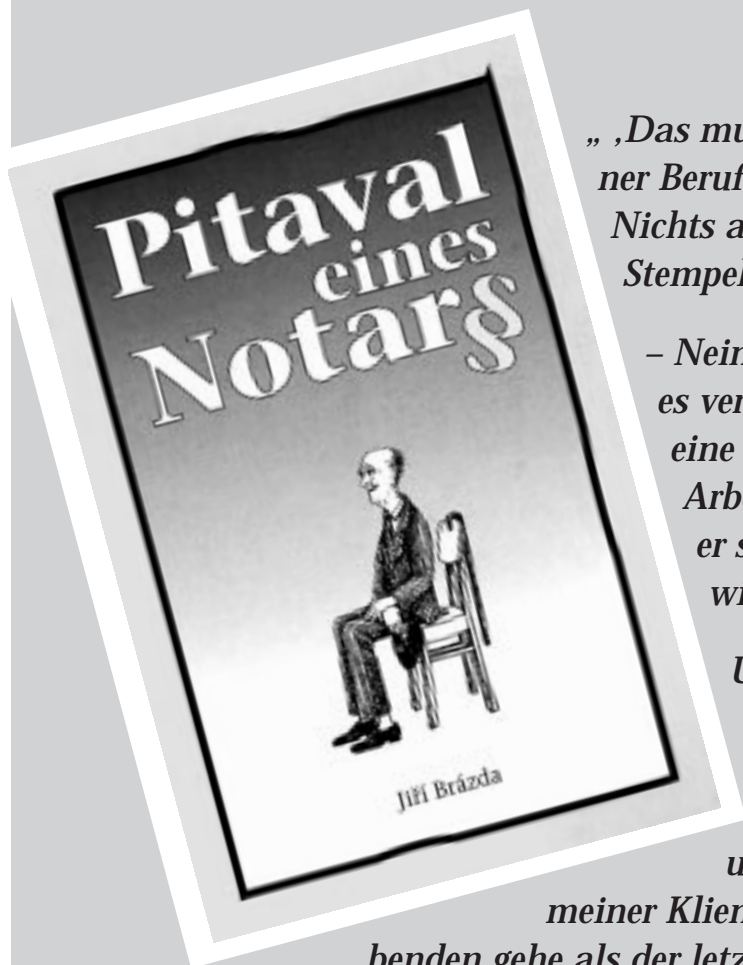
EU-Geldwäsche-Richtlinie – Spitzengespräch im BMJ

Die Bundesministerin der Justiz lud die Präsidenten der betroffenen Bundesverbände kurzfristig zu einem Spitzengespräch ein, das am 23. Mai im Ministerium in Berlin stattfand. Neben dem Präsidenten des Deutschen Notarvereins nahmen an dem Spitzengespräch u.a. der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins sowie der Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer teil. In dem Gespräch wurde intensiv über die gravierenden Auswirkungen der geplanten Richtlinie auf die rechtsberatenden Berufe und die infolgedessen notwendigen Änderungen des Richtlinienentwurfs diskutiert.

Terminänderung

Die für Oktober geplante Veranstaltung der Notarrechtlichen Vereinigung in Bayreuth zum Thema „Fragen des Verbraucherkreditgesetzes in der notariellen Praxis“ muss leider verschoben werden. Die Veranstaltung wird im Laufe des nächsten Jahres durchgeführt. Näheres wird rechtzeitig bekannt gegeben.

notar



„Das muss ein einförmiger und trockener Beruf sein, dieses Notariatswesen! Nichts als Akten, Gebührenmarken, Stempel und Paragraphen ...“

– Nein, ich war nicht verletzt, aber es verblüffte mich schon, dass er eine solche Vorstellung von der Arbeit eines Notars hatte. Dass er so wenig über meine Arbeit wissen kann.

Und so begann ich zu erzählen, was alles auf meinem Tisch landet, welche Probleme ich dabei verhandle und kläre und wie ich zum Beichtvater

meiner Klienten werde. Wie ich oft zu Sterbenden gehe als der letzte Besuch aus dieser Welt und

wie ich andererseits zum Ersten werde, der sich der Angelegenheiten des Verstorbenen annimmt. Wie der Notar die Kompliziertheit und das Seltsame des menschlichen Lebens kennen lernt, das gewöhnlich im Verborgenen bleibt. Dass der Lebensinhalt eines Notars nicht nur die Ordner sind, sondern das Leben selbst. Zur Illustration erzählte ich ihm einige lustige und traurige Begebenheiten aus meiner Praxis ...“

Empfehlung: unbedingt lesens- und schmunzelns-wert, sogar zum Vorlesen bei schwierigen Beurkundungen geeignet.

Notar
Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regen
in: DNotZ 1998, S. 847

Pitaval eines Notars

von JUDr. Jiří Brázda,
Ehrenpräsident der Notarkammer
der tschechischen Republik

1998, 220 Seiten, kartoniert,
23,80 DM, zzgl. Versandkosten

Zu beziehen nur über:

DNotV GmbH
Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 45 42 84, Fax (030) 20 45 42 90
e-mail: dnotv@t-online.de